STADTRHEINAU

HANDLUNGSRAHMEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG, VERSORGUNG UND BETREUUNG VON FLÜCHTLINGEN IN DER STADT RHEINAU

STAND: 17. FEBRUAR 2016

Das Jahr 2015 war geprägt von sich ständig ändernden Meldungen über den anwachsenden Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland. Monatlich wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zahlen der ankommenden Personen nach oben korrigiert. Angesichts der Herausforderungen dieser herausragenden Aufgabe für die kommenden Jahre besteht die dringende Notwendigkeit für eine strategische Planung für die Kommunen.

Wie viele andere betroffene öffentliche Aufgabenträger ist auch die Stadt Rheinau seit langer Zeit dabei, eine Handlungsstrategie zu erarbeiten und zu manifestieren, die aber infolge der vielen unbeantworteten Fragen derzeit von erheblichen Unsicherheiten begleitet wird. Angesichts der sich immer wieder kurzfristig ändernden Ausgangslage, müssen neben dem Versuch, eine langfristige Perspektive zur Lösung der Herausforderungen zu schaffen, auch taktische Erwägungen angestellt werden, die es erlauben, kurzfristigen Änderungen auch mit kurzfristigen Maßnahmen zu begegnen. Insgesamt ist die Stadt hierbei als unterstes Glied einer Kette von Aufgabenträgern auf übermittelte Informationen des Landes, des Ortenaukreises sowie auf die kommunalen Landesverbände (insbesondere Städte- und Gemeindetag) angewiesen. Letztlich liegen die Stellweichen auf europäischer und nationaler Ebene, wo die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Flüchtlingsströme auf ein zu bewältigendes Maß zu begrenzen.

Wie schwierig eine vernünftige Planung bisher war, zeigen beispielhaft die ständig neuen vom Landratsamt in Zusammenhang mit der örtlichen Flüchtlingsunterbringung getroffenen Aussagen, die man in ihrer zeitlichen Abfolge wie folgt zusammenfassen kann:

Auftaktveranstaltung im Landratsamt am 13.09.2013:
„Aufgrund in früheren Jahren geleisteter Flüchtlingsaufnahme in Rheinau hat die Stadt Rheinau voraussichtliche keine Flüchtlinge/Asylbewerber aufzunehmen.“

Schreiben des Landratsamtes vom 29.11.2013:
„Die im Rahmen der Anschlussunterbringung im gesamten Jahr 2014 zu übernehmende Anzahl an Flüchtlinge/Asylbewerber beläuft sich auf 11 Personen.“

Schreiben des Landratsamtes vom 12.11.2014:
„Die von der Stadt Rheinau im gesamten Jahr 2015 im Rahmen der Anschlussunterbringung zu übernehmende Anzahl beläuft sich auf voraussichtlich 20 bis 36 Personen.“

Schreiben des Landratsamtes vom 01.04.2015:
„Die im Rahmen der Anschlussunterbringung im gesamten Jahr 2015 zu übernehmende Anzahl an Flüchtlinge/Asylbewerber beläuft sich auf 21 Personen.“

Schreiben des Landratsamtes vom 17.09.2015:
„Die im Rahmen der Anschlussunterbringung weiter im Jahr 2015 aufzunehmende Anzahl an Flüchtlinge/Asylbewerber beläuft sich auf 54 Personen.“

Schreiben des Landratsamtes vom 11.12.2015:
„Die im Rahmen der Anschlussunterbringung im gesamten Jahr 2016 zu übernehmende Anzahl an Flüchtlinge/Asylbewerber beläuft sich auf 54 bis 94 Personen.“

Ausdrücklich soll erwähnt sein, dass auch das Landratsamt seine Erkenntnisse nur aus den Informationen übergeordneter Behörden und aus der Beobachtung einer unüberschaubaren Gemengelage gewinnt, was eine hieraus abgeleitete Handlungsstrategie genauso unwägbar und unsicher macht, wie bei allen anderen Aufgabenträgern auch.

Zum Thema „Flüchtlinge in Rheinau“ stellt die Stadt im Folgenden ihre derzeitigen Methoden und Überlegungen strategischer bzw. taktischer Art dar. Die hieraus abgeleiteten Maßnahmen und Verfahrensweisen wurden vom Gemeinderat am 17.02.2016 beschlossen.

Unabhängig von dieser Beschlusslage wird es angesichts einer sich ständig ändernden Ausgangslage erforderlich sein, die Methoden und Überlegungen immer wieder zu überprüfen und anzupassen.

1. Ausgangslage

1.1 Situation bei Bund, Land und Ortenaukreis

Über eine aktuelle und genaue Zahl an Flüchtlingen gibt es keine verwertbaren Angaben durch den **Bund**, es kursieren lediglich Schätzungen. Bekanntermaßen sollen deutlich mehr als 1 Million Menschen im Jahr 2015 in Deutschland eingereist sein. Im Jahr 2015 haben 441.899 Menschen einen Erstantrag auf Asyl gestellt. Die Hauptherkunftsländer zeigt folgendes Schaubild

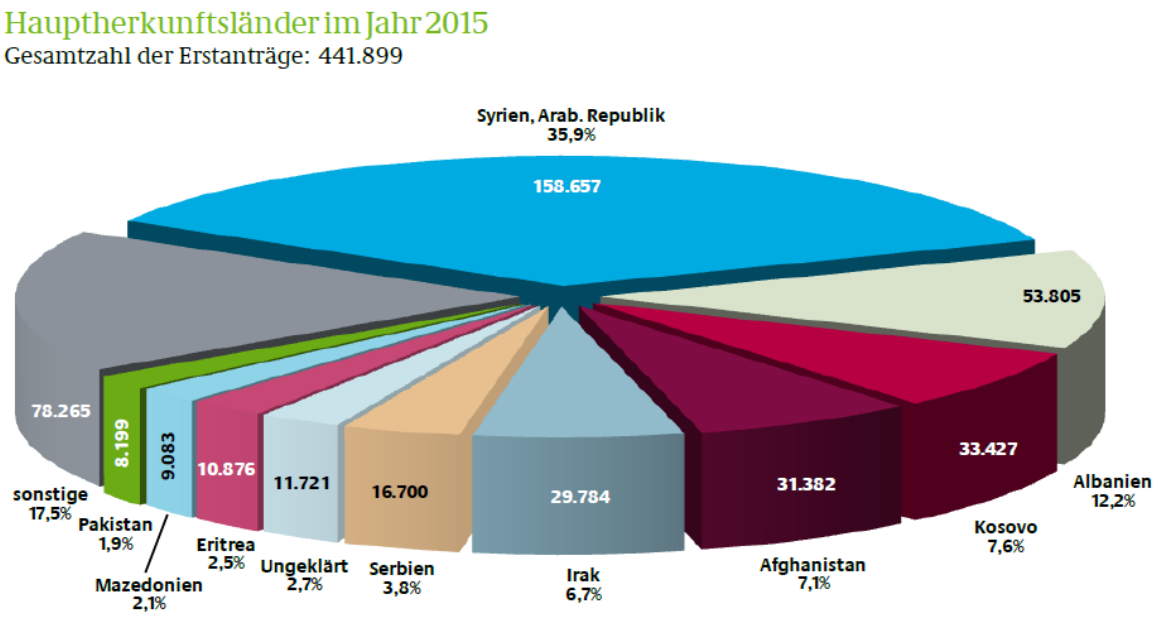

Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Dezember 2015, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nach neuesten Angaben des Integrationsministeriums **Baden-Württemberg** sind im Jahr 2015 bisher knapp 100.000 registrierte und in Baden-Württemberg verweilende Flüchtlinge verzeichnet. Ausgehend von der Entwicklung des Jahres 2015 bestätigt das Land eine durch die kommunalen Landesverbände getroffene Annahme von rd. 130.000 Asylsuchende pro Jahr und eine Anerkennungsquote von 50% als grundsätzlich realitätsnah. Sie kommt jedoch nur zustande, wenn die politischen Bemühungen um eine Absenkung der Zugangszahlen nicht greifen sollten. Das Land macht daher

den Vorbehalt, dass je nach weiterer Entwicklung und Zusammensetzung der Flüchtlingszugänge diese Zahlen deutlich zu korrigieren sind.

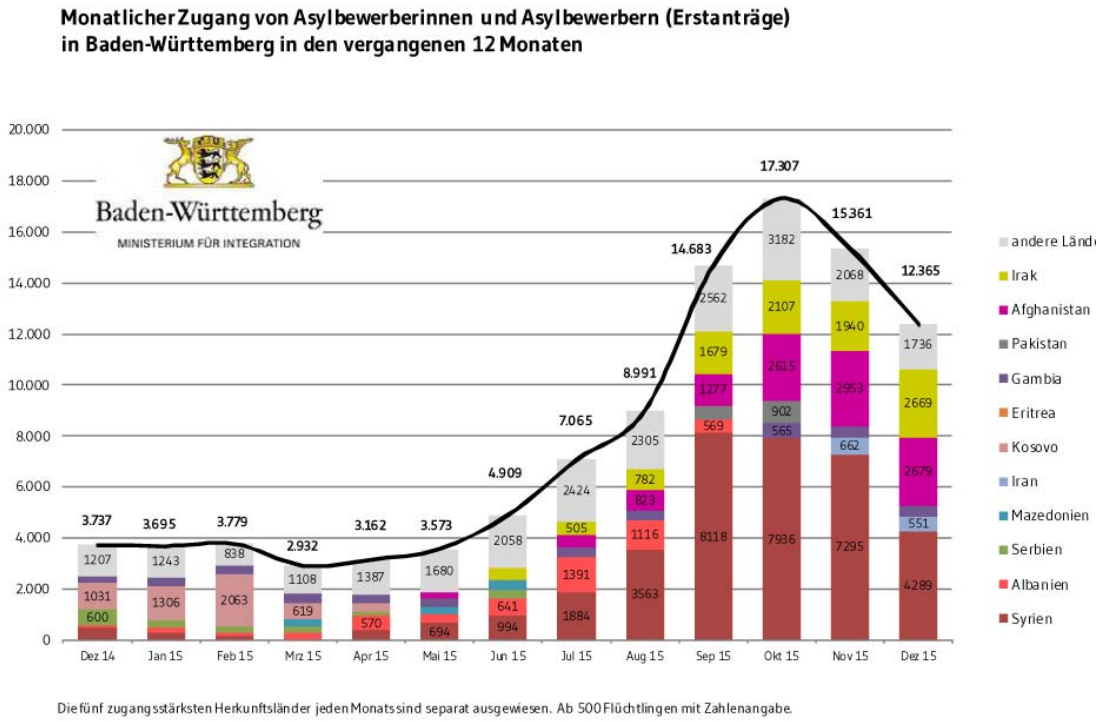

Quelle: http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Monatsstatistik

Nach Angaben des **Ortenaukreises** mussten im Jahr 2015 etwa 4.500 Flüchtlinge/Asylbewerber im Landkreis aufgenommen werden. Ausgehend von ungebremsten Zugangszahlen würde sich für das Jahr 2016 ebenfalls ein Zugang von ca. 4.500 Personen ergeben. Der Ortenaukreis hat jedoch vor kurzem mitgeteilt, dass er angesichts der intensiven Arbeit auf nationaler Ebene mit dem Ziel, die Flüchtlingsströme einzudämmen davon ausgeht, dass sich im Laufe des Jahres 2016 die Flüchtlingsströme nach Deutschland doch begrenzen lassen und der Unterbringungsdruck nachlässt. Aus diesem Grund hat sich der Ortenaukreis entschieden, dass er derzeit keine langfristigen Objekte mehr beginnt bzw. fortzuführt. Diese Entscheidung hat möglicherweise auch Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Ortenaukreises zur vorläufigen Unterbringung auf Gemarkung Rheinau und damit wiederum Auswirkungen auf die Handlungsstrategie der Stadt hinsichtlich des Themas Anschlussunterbringung.

1.2 Asylverfahren

Das Asylverfahren gliedert sich unter rechtlichen Gesichtspunkten in drei verschiedene Phasen:

- Landeserstaufnahme
- Vorläufige Unterbringung
- Anschlussunterbringung

Landeserstaufnahme:
Die flüchtigen Menschen werden entsprechend des sog. „Königsteiner Schlüssels“ auf die Bundesländer verteilt, wo sie in die Landeserstaufnahmestellen (LEA/BEA) aufgenommen werden. Mit dem am 24.10.2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes soll die maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme von 3 auf 6 Monate verlängert werden. Damit soll erreicht werden, dass nur noch die Asylbewerber auf die Kommunen weiterverteilt werden, die anerkannt sind oder die eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit haben.

Vorläufige Unterbringung:
Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber, über deren Antrag noch nicht entschieden ist, nach einem Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Aufnahme verteilt. Die Kreise haben die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen unterzubringen. Die Unterkünfte hat der Landkreis bereitzustellen, zu verwalten und zu betreiben. Der Kreis hat auch das notwendige Personal hierfür zu stellen.

Anschlussunterbringung:
Die Asylbewerber verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag. Zudem endet der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung auch mit Erteilung eines Aufnahmetitels oder 24 Monate nach der Aufnahme durch den Stadt- bzw. Landkreis. Sofern es den Asylbewerbern nicht möglich ist, eigenständig eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, die Asylbewerber unterzubringen. Es gelten in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie in der Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen.

Ungeachtet des dargestellten gesetzlichen Verfahrensrahmens zur Flüchtlingsunterbringung und der sich daraus ergebenden „Stationen“ eines Asylbewerbers ist es in Ermangelung einer „eigenen“ Gemarkung von Land und Landkreis Tatsache, dass Land und Landkreis die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben nur auf den Gemarkungen und damit <u>in den Städten und Gemeinden</u> erfüllen können. Damit hat die

Flüchtlingsversorgung und -betreuung bereits mit dem Ankunftstag der Menschen in Baden-Württemberg einen unmittelbaren kommunalen und kommunalpolitischen Bezug.

Dies wird in vielfältiger Weise insbesondere bei folgenden kommunalen Aufgabenfeldern deutlich:

- Unterbringung,
- Bauleitplanung,
- Wohnungsbau,
- Integration und Flüchtlingsbegleitung,
- Kinderbetreuung,
- Schule,
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Kommunen sind damit Plattform und zentraler Anker in der Bewältigung der Aufgaben der Flüchtlingsversorgung und –betreuung einschließlich der Integration.

2. Verfahrensweise, strategische und taktische Überlegungen

Zu den Themen

(2.1) Unterbringung (einschließlich langfristiger Wohnraumbereitstellung)
(2.2) Integrations- und Flüchtlingsbegleitung und hier im speziellen
(2.3) Kinderbetreuung und
(2.4) Schulen sowie
(2.5) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

stellt die Stadt im Folgenden die derzeitige Verfahrensweise und die dieser zugrundeliegenden strategischen und taktischen Überlegungen dar.

Vorläufige Unterbringung:

Bevor auf die obenstehenden Themen eingegangen werden kann, ist die derzeitige Situation hinsichtlich der nicht in der Zuständigkeit der Stadt Rheinau liegenden vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen auf Gemarkung der Stadt Rheinau zu betrachten und zu bewerten.

Wie oben festgestellt, können Land und Kreis ihre Aufgaben zur Flüchtlingsunterbringung und –betreuung nur innerhalb der Städte und Gemeinden erfüllen. Das hierbei aus Sicht der Kommunen zu beklagende Grundübel liegt darin, dass sich sowohl die Erstaufnahme durch das Land, als auch die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis von den jeweils betroffenen Kommunen nicht oder nur sehr bedingt steuern lassen. Dies zeigt hinsichtlich der Erstaufnahme der Fall „BEA Sasbachwalden“, aber auch hinsichtlich der vorläufigen Unterbringung auf Gemarkung Rheinau in jüngster Zeit die Anmietung eines leerstehenden Objektes durch den Ortenaukreis im Gewerbegebiet Freistett. In beiden Fällen waren die Kommunen bei der Entscheidungsfindung nicht beteiligt.

Gleichwohl hat die Unterbringung von Flüchtlingen durch Land und Kreis auch Auswirkungen auf die jeweils betroffene Kommune, einerseits dadurch, dass – jedenfalls derzeit – eine Anrechnung auf die Quote der in der Anschlussunterbringung aufzunehmenden Flüchtlinge erfolgt, andererseits dadurch, dass auch bei den nur vorläufig untergebrachten Flüchtlingen mit fortwährender Unterbringungsdauer ein Begleitungs- und Integrationsbedarf besteht, der zum Teil auch durch die Kommunen bzw. kommunale Strukturen zu befriedigen ist.

Situation in Rheinau zur vorläufigen Unterbringung:

Eine Landeserstaufnahmeeinrichtung in Rheinau existiert nicht.
Aktuell beabsichtigt jedoch der Ortenaukreis seine Aufgaben zur vorläufigen Unterbringung in verschiedenen noch zu schaffenden Einrichtungen auf Gemarkung der Stadt Rheinau zu vollziehen.

Strategische und taktische Überlegungen zu der durch die Stadt Rheinau zu verantwortenden Anschlussunterbringung erfordern daher insbesondere auch die Kenntnis der Unterbringungsstrategie des Ortenaukreises. Diese lässt sich derzeit für Rheinau wie folgt darstellen:

- Nachdem die Stadt im 1. Halbjahr 2015 insgesamt 14 mögliche Standorte in allen Stadtteilen geprüft hat, wurde dem Ortenaukreis im Herbst 2015 durch Beschluss des Gemeinderats im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Linx ein Standort im Brahneckweg Linx zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für die langfristige vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen angeboten. Die Gemeinschaftsunterkunft soll eine Kapazität für ca. 40 Flüchtlinge aufweisen.

- In einer Dienstbesprechung im September 2015 hat der Ortenaukreis seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, weitere Standorte für eine kurzfristig realisierbare, vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in Containern (ca. 2 Jahre) vorwiegend in Gewerbegebieten zu benennen. Hieraufhin wurde der ehemalige MSC-Verkehrsübungsplatz im Stadtteil Freistett durch das Landratsamt geprüft und im Vergleich mit anderen Standorten im Landkreis für die vorläufige Unterbringung von ca. 88 Flüchtlingen in Containern als besonders geeignet befunden. Der Gemeinderat hat einer entsprechenden Nutzung durch den Ortenaukreis im November 2015 zugestimmt. Als möglicher Realisationstermin wurde vom Landkreis der 01.03.2016 angegeben.

- Darüber hinaus wurde Ende Dezember 2015 bekannt, dass der Ortenaukreis im Gewerbegebiet Freistett (Am Viehgrund) ein bestehendes Wohn- und Bürogebäude nach dessen Umbau zu einer Gemeinschaftsunterkunft zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen auf der Basis eines Mietvertrags nutzen wird. Die Mietdauer soll 7 Jahre betragen. Die Unterbringungskapazität beläuft sich nach entsprechendem Umbau derzeit auf maximal 56 Personen. Am 03.02.2016 wurde das Objekt erstmals belegt. Am 05.02.2016 waren dort 50 Personen untergebracht.

Aussicht und Auswirkung bei der vorläufigen Unterbringung:

Sollten alle Objekte realisiert werden, stünde auf Gemarkung Rheinau für die vorläufige Unterbringung durch den Ortenaukreis eine Unterbringungskapazität von 184 Personen zur Verfügung.

An allen Standorten, wird der Ortenaukreis die Betreuung der Flüchtlinge vor Ort durch Sozialarbeiter und Hausmeister sicherstellen. Wie bereits ausgeführt, befinden sich die untergebrachten Menschen gleichwohl im Stadtgebiet von Rheinau, so dass begleitende und integrative sowie andere Aufgaben auch auf die Stadt Rheinau zukommen werden.

Neben der grundsätzlichen Verpflichtung der Stadt Rheinau als achtgrößte Stadt im Ortenaukreis Flächen zur vorläufigen Unterbringung zur Verfügung zu stellen, ergibt sich wie oben bereits erwähnt aus der vorläufigen Unterbringung momentan der Vorteil, dass die auf der Gemarkung vorgesehene Aufnahmekapazität in der vorläufigen Unterbringung auf die Quote der in der Anschlussunterbringung aufzunehmenden Flüchtlinge angerechnet wird. Dies erfolgt seitens des Ortenaukreises hauptsächlich in Anerkennung des bereits beschriebenen Umstands, dass auch Personen, die sich in der vorläufigen

Unterbringung im Gemeindegebiet aufhalten, gemeindlichen Betreuungs- und Integrationsaufwand hervorrufen.
In Rheinau würde sich damit nach derzeitigem Stand eine Reduzierung der Aufnahmequote um 184 Personen ergeben.

Ob tatsächlich alle Objekte realisiert bzw. genutzt werden, ist nicht gesichert. Wie bereits unter Punkt 1.1 ausgeführt, hat sich nach neuester Mitteilung des Kreises vom 13.01.2016 die Lenkungsgruppe des Ortenaukreises in der weiterhin vorherrschenden Unsicherheit über die Entwicklung der Flüchtlingszahlen entschieden, derzeit keine langfristigen Objekte zur Flüchtlingsunterbringung mehr zu beginnen und fortzuführen. Der Ortenaukreis möchte hier einige Monate abwarten, um die Entwicklungen im Flüchtlingswesen im Jahr 2016 besser beobachten und einschätzen zu können. Das Projekt in Linx soll daher zumindest einige Monate zurückgestellt werden.

Gerade letzteres zeigt, dass sich die Stadt Rheinau bei ihren Bemühungen zu einer bestmöglichen methodischen, strategischen und taktischen Ausrichtung in einem unauflösbaren Dilemma befindet. Aus denselben Gründen, die es für den Ortenaukreis schwierig machen, eine Strategie zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu entwickeln, wird es in der Folge auch für die Stadt schwierig, eine durchgehende stringente Strategie oder Taktik für ihre Aufgaben aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger muss es Ziel sein, die Zusammenarbeit mit dem Ortenaukreis aufrechtzuerhalten und weiter zu intensivieren, um die eigenen Überlegungen und Maßnahmen bei Bedarf rechtzeitig nachjustieren zu können.

Dies vorangestellt, wird zu den o.g. Themen wie folgt ausgeführt:

2.1 Unterbringung

2.1.1 Haltung der kommunalen Landesverbände

Aus einem Grundlagenpapier der kommunalen Landesverbände lässt sich entnehmen, dass infolge der aktuellen Flüchtlingszahlen und aufgrund des in Baden-Württemberg gleichzeitig stattfindenden Bevölkerungswachstums (+2,7 Prozent bis 2020) sowie des steigenden Zuzugs außerhalb des Asylrechts (ca. 85.000 Menschen jährlich) es zu einem immensen Bedarf an neuem und zusätzlichem Wohnungsbau, vor allem im sozialen Segment, kommen wird. Schon ohne die Flüchtlingszugänge geht man davon aus, dass es in Baden-Württemberg in den nächsten Jahren einen Bedarf für 45.000 neue Wohnungen pro Jahr gibt. Die kommunalen Landesverbände gehen davon aus, dass jährlich zusätzlich rund 30.000 Wohnungen für die anerkannten Asylbewerber und deren nachgezogene Familien erforderlich werden.

Dabei ist es für die kommunalen Landesverbände derzeit nicht angezeigt, nun in einem ad hoc-Verfahren einen isolierten Wohnungsbau für die anerkannten Asylbewerber

und Flüchtlinge zu betreiben. Es ist schließlich weder abzusehen, ob diese Menschen tatsächlich auch an dem Ort ihrer Anschlussunterbringung sesshaft werden oder sie aufgrund einer beruflichen Perspektive bzw. sonstiger Gründe an anderer Stelle ihren dauerhaften Wohnsitz nehmen wollen. Zugleich ist es auch aus sozialen Gesichtspunkten geboten, zunächst einmal den bisher nicht erfüllten Wohnungsbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken. Für die Anschlussunterbringung scheint es daher nach Auffassung der kommunalen Landesverbände geboten, eine alternative, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategie zu verfolgen.

Auch wenn die Umsetzung von Integrationskonzepten nach geltender Rechtslage keine kommunale Aufgabe darstellt, vertreten die kommunalen Landesverbände die Ansicht, dass der erforderliche stringente und verbindliche Integrationsprozess nur durch einen kommunalen Beitrag gelingt, welcher bereits auf örtlicher/regionaler Ebene im Zeitpunkt der Anschlussunterbringung beginnen muss. Das nachfolgende Schaubild zeigt ein mögliches Konzept zur Anschlussunterbringung:

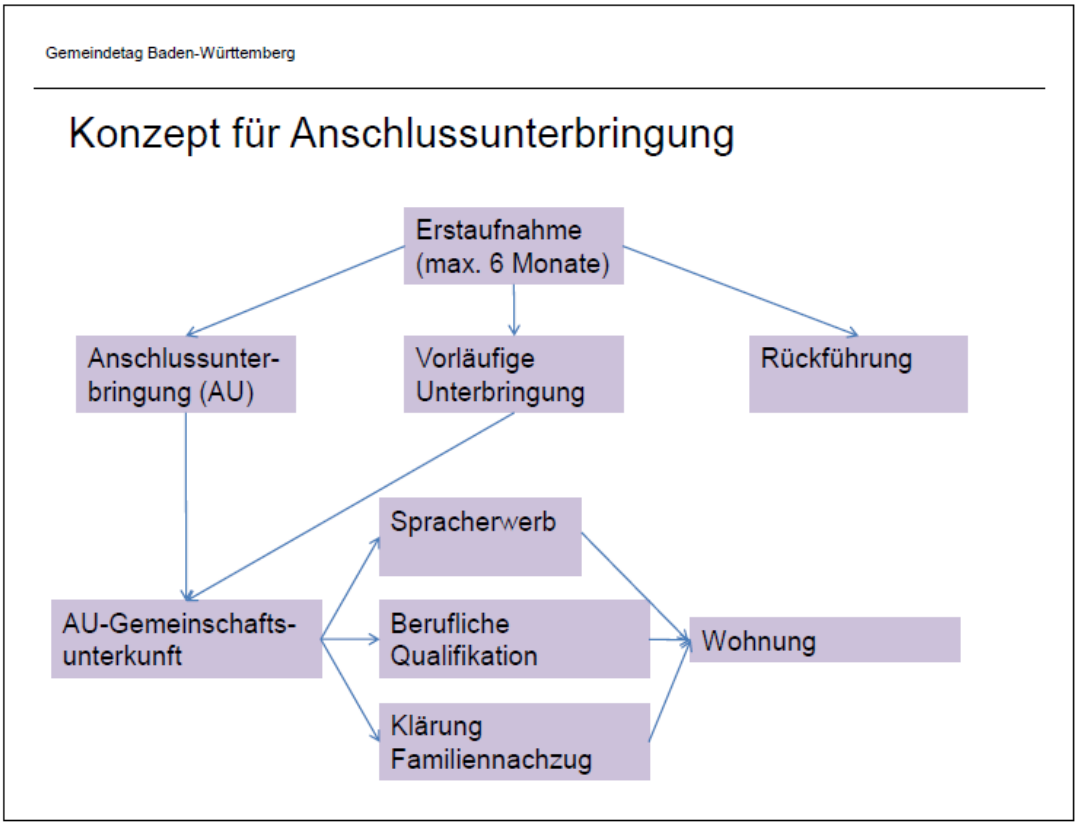

Hieraus ergibt sich, dass die Anschlussunterbringung nicht sofort mit dem Angebot von Wohnungen verbunden ist, sondern die Schaffung bzw. Vorhaltung von Gemeinschaftsunterkünften auch in der Anschlussunterbringung eine sinnvolle Option ist, die gerade für Einzelpersonen Ausgangspunkt sein sollten, um von dort aus für einen möglichst stringenten Integrationsprozess auf örtlicher Ebene zu starten.

2.1.2 Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau

Grundlegendes:

Die durch die kommunalen Landesverbände skizzierte Ausgangslage und die darauf aufbauenden Folgerungen kann die Stadt nachvollziehen und zum Teil auch nach ihren bisherigen Erfahrungen bestätigen.

Insbesondere ist eine kurze Verweildauer der bisher in die Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen zu verzeichnen. Ein längerer Aufenthalt im ländlichen Raum ist offensichtlich derzeit zumindest nicht das Ziel der Flüchtlinge, was zeigt, dass das in jüngster Zeit auch auf nationaler Ebene diskutierte Thema einer überproportionalen Belastung der Ballungszentren Realität ist. Inwieweit man hier mit einer Residenzpflicht reagieren will bzw. kann, ist offen. Derzeit ist jedenfalls aus Sicht der Stadt nicht zu erwarten, dass sich die Flüchtlingszahlen langfristig einwohnerproportional auf die Städte und Gemeinden abbilden lassen. Ein überproportionaler Teil wird aus verschiedensten Gründen in die Ballungszentren abwandern.
Auf der anderen Seite ist es für die Stadt Ziel, unabhängig von einer fragwürdigen Zwangsregulierung durch Residenzpflichten, die Bleibebereitschaft dort zu beeinflussen, wo es für die weitere Entwicklung der Stadt und ihrer gewachsenen gesellschaftlichen Strukturen sinnvoll und förderlich ist. In erster Linie sollten hier junge Familien im Fokus stehen, wo eher erwartet werden kann, dass der Wille, sehr schnell einen neuen Heimatort zu finden, bereits ausgereifter vorhanden ist.
Es ist daher Ziel, Familien mit Kindern bereits frühzeitig eigenen Wohnraum und nicht nur Gemeinschaftswohnraum zu bieten, während alleinstehende Personen im Bereich der Anschlussunterbringung auch über einen längeren Zeitraum im Rahmen von Gemeinschaftswohnungen untergebracht werden sollten.

Kurzfristige Bedarfsdeckung:

Auf der Grundlage der Erwartung, dass im Jahr 2016 in etwa ebenso viele Flüchtlinge/Asylbewerber in den Ortenaukreis kommen wie im Jahr 2015, hat die Landkreisverwaltung mittlerweile einen Schlüssel als Berechnungsgrundlage festgelegt, so dass die Stadt Rheinau bei der Anschlussunterbringung aktuell mit einer Aufnahmeverpflichtung in Höhe von 2,54 % der Einwohnerzahl in Rheinau bis Ende 2016 planen kann. Somit hätte die Stadt Rheinau nach derzeitiger Planung rund **280 Flüchtlinge/Asylbewerber** bis Ende 2016 in Rheinau aufzunehmen.

Berücksichtigt man die anrechenbaren Plätze in der vorläufigen Unterbringung mit einer Kapazität von 184 Personen, so ergäbe sich noch eine vorzuhaltende Kapazität von **96 Personen**.

In dieser Zahl ist wie ausgeführt berücksichtigt, dass Deutschland im Jahr 2016 in etwa dieselbe Flüchtlingszahl aufnehmen muss, wie im Jahr 2015. Sowohl die Landesregierung als auch der Ortenaukreis rechnen derzeit jedoch eher damit, dass in irgendeiner Weise Mechanismen greifen werden, die geeignet sind, den Flüchtlingszustrom zu begrenzen. Aus diesem Grunde hat der Ortenaukreis wie bereits dargestellt seine Absicht, in Linx eine langfristig zur Verfügung stehende Gemeinschaftsunterkunft zu bauen, zurückgestellt. Würde der Ortenaukreis bei einer tatsächlich zurückgehenden Flüchtlingszahl diese Absicht komplett aufgeben, würde zwar die anrechenbare Kapazität von 40 Personen entfallen. Dann aber müsste auch damit gerechnet werden, dass die allgemeine Prognose für 2016 für die Anschlussunterbringung revidiert und abgemildert werden würde.
Aus diesem Grunde hat die Stadt diese mögliche Erwartung des Ortenaukreises noch nicht in ihren Überlegungen bei der Anschlussunterbringung für das Jahr 2016 berücksichtigt.

Um den Wohnraumbedarf bis Ende 2016 zu decken, greift die Stadt zunächst auf die im Eigentum der Stadt stehenden bzw. freiwerdende Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Rheinau zurück. Letzteres selbstverständlich nur im Rahmen der normalen Fluktuation und nicht durch Kündigung wegen Eigenbedarf. Im Übrigen bedient sich die Stadt auf dem Mietwohnungsmarkt in Rheinau. Hier hat die Stadt bereits frühzeitig über entsprechende Aufrufe im Amtsblatt die Suche nach Wohnraum für Flüchtlinge begonnen. Ein derzeit als ausreichend eingeschätztes Angebot an geeignetem Wohnraum ist vorhanden.

In einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe der Verwaltung werden die angebotenen Objekte nach Mietpreis, Mietdauer, Raumzuschnitt und Umbaubedarf bewertet. Bei entsprechender Eignung erfolgt eine Anmietung. Hiernach werden die Objekte bei Bedarf baulich auf den notwendigen Stand zur Unterbringung in kleinen Einheiten ausgebaut sowie mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Soweit es das Angebot ermöglicht, wird aus Gründen der besseren Integration der Flüchtlinge/Asylbewerber darauf geachtet, dass sich keine Konzentrationen ergeben, sondern dass sich die Unterkünfte -wenn möglich- dezentral auf möglichst viele Stadtteile verteilen.

Die Anwohner entsprechender Mietobjekte werden durch die Verwaltung bzw. die betreffenden Ortsverwaltungen vor der Inanspruchnahme eines Objekts unterrichtet. Zu berücksichtigen sind hierbei einerseits die schutzwürdigen Interessen des Vermieters sowie die begrenzten Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich Zahl und Größe der zur Verfügung stehenden Objekte sowie Zahl, Zusammensetzung und Herkunft der in die Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen. Eine Anhörung oder anderweitige persönliche Beteiligung der Anwohner muss aus diesen Gründen leider ausscheiden.

Aktueller Stand:
Die Stadt Rheinau hält derzeit 8 Objekte (Häuser und Einzelwohnungen) in Freistett, Rheinbischofsheim, Helmlingen und Hausgereut für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung vor.

Eine konkrete Benennung der einzelnen Objekte erfolgt mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Vermieter sowie der schutzwürdigen Interessen der Bewohner an dieser Stelle nicht. Der Gemeinderat wird jeweils über die abgeschlossenen Mietverträge unterrichtet.

Hier sind mit Stand vom 05.02.2016 insgesamt 42 Flüchtlinge/Asylbewerber untergebracht. Bei einer optimalen Belegung aller Objekte können zeitgleich insgesamt maximal 70 Flüchtlinge/Asylbewerber untergebracht werden.

Geht man nach Abzug der vorläufigen Unterbringungskapazität in Rheinau von einer vorzuhaltenden Kapazität in der Anschlussunterbringung von 96 Personen aus (siehe oben), so ergäbe sich noch ein Defizit von 26 Plätzen.

Die Schließung dieser Lücke sieht die Stadt angesichts der derzeit noch möglichen Anmietung von weiteren Objekten als realisierbar an. Ebenso liegen der Stadt noch Angebote vor, die mit einem etwas größeren Aufwand zu Gemeinschaftswohnraum umgebaut werden könnten, wovon die Stadt derzeit aber zur Vermeidung von Konzentrationen und wegen der fehlenden langfristigen Perspektive absieht.

Auch das Ziel, jungen Familien mit Bleibewillen bevorzugt Wohnraum zu bieten, sieht die Stadt derzeit als machbar an. Dabei ist auch die normale jährliche Mieterfluktuation bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft berücksichtigt. Im Schnitt fanden bei einem Wohnungsbestand von rd. 100 Wohnungen in den vergangenen 5 Jahren jährlich 7 Neuvermietungen nach entsprechenden Mieterkündigungen statt (Minimum 6 Wohnungen, Maximum 9 Wohnungen). Unterstellt man eine ähnliche Fluktuation auch in 2016, so ließe sich bereits hieraus der Bedarf für Wohnraum für bleibewillige Familien decken. Unabhängig hiervon wird die Stadt weiterhin am Mietwohnungsmarkt in Rheinau aktiv bleiben und weitere Angebote prüfen.

Von einem **Erwerb von Objekten** zur Anschlussunterbringung hat die Stadt bislang Abstand genommen. Ebenso hat die Stadt bislang davon abgesehen, Objekte zu nutzen, die nur mit großen Umbau- bzw. Fertigstellungskosten für die Nutzung zur Anschlussunterbringung bereitgestellt werden können. Dies auch in Kenntnis der speziellen Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten, die für derartige Vorhaben zur Verfügung stehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau, Sonderförderung Flüchtlingsunterkünfte

Im Rahmen der Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ konnten Investitionen in den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften gefördert werden.

Kommunen konnten mit einer Laufzeit von 10, 20 oder 30 Jahren zinsfreie Darlehen auf eine Zinsbindungsdauer von 10 Jahren erhalten. Aufgrund der hohen Nachfrage hatte die KfW nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel von 1 Mrd. € Ende 2015 keine Kreditanträge mehr zugesagt. Mittlerweile wurde eine weitere Aufstockung um 500 Mio. € verkündet, die aber nach neuester Information wiederum ausgeschöpft ist. Eine weitere Aufstockung des Förderprogramms ist trotz der hohen Nachfrage nicht geplant. Stattdessen will die KfW verstärkt die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum unterstützen. Hierzu stellt die KfW über die entsprechenden Landesfördereinrichtungen in Abstimmung mit der Bundesregierung bis zu 2 Mrd. € für den sozialen Wohnungsbau bereit.

b) Kreditanstalt für Wiederaufbau, Investitionskredit Kommunen

Im Rahmen der kommunalen und sozialen Basisversorgung steht den Kommunen für die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften auch das Programm „Investitionskredit Kommunen“ zur Verfügung. Kommunen können hier mit einer Laufzeit von 10, 20 oder 30 Jahren Darlehen auf eine Zinsbindungsdauer von 10 Jahren erhalten. Für eine 10jährige Laufzeit beläuft sich der Zinssatz derzeit auf 0,24 %.

c) Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“

Zweck dieses Förderprogrammes ist die Schaffung neuen Wohnraums für die gemeindliche Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinden Baden-Württembergs im Anschluss an die vorläufige staatliche Unterbringung. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die zu neuem Wohnraum führen und dessen dauerhafte Nutzung ermöglichen. Hierzu zählt der Erwerb neuen Wohnraums (nicht älter als 4 Jahre), der Wohnungsbau sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, durch den neuen Wohnraum geschaffen wird. Es werden 25 % der Erwerbskosten beziehungsweise der Investitionskosten gemäß DIN 276 gefördert. Die Förderfähigkeit der Maßnahme ist bis zu einer Gesamtkostenobergrenze in Höhe von 3 000 Euro/m² Wohnfläche gegeben.

Unabhängig davon, dass nach übergreifender Auffassung der Fraktionen des Gemeinderats eine weitere Verschuldung der Stadt in allen Bereichen ohnehin unerwünscht scheint, sollte auch aus Sicht der Stadt im vorliegenden Fall vor der Inanspruchnahme

von langfristig belastenden Fremdfinanzierungsmitteln, die insbesondere für den Erwerb eines Objektes bzw. für die Schaffung von neuem Wohnraum für die Anschlussunterbringung erforderlich sein würden, eine langfristige Perspektive über die Nutzung bzw. mögliche Nachfolgenutzungen bestehen. Diese sieht die Stadt zumindest derzeit nicht, gerade wegen der unklaren Ausgangslage und auch wegen der festzustellenden kurzen Verweildauer der bislang zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber.

Die Stadt beabsichtigt daher den Bedarf für die Anschlussunterbringung weiterhin auf der **Basis vorübergehender Nutzungen in Form der Anmietung von kurzfristig nutzbarem Wohnraum** zu decken.

Der mit der Anschlussunterbringung verbundene Verwaltungsaufwand wird unter Ziffer 2.2.2 dargestellt und behandelt.

Langfristige Bedarfsdeckung:

Gemeinschaftswohnraum in der Anschlussunterbringung kann nur eine Übergangseinrichtung für die ankommenden, anerkannten Asylbewerber sein. Unzweifelhaft wird es daher einen Bedarf für die Bereitstellung von neuem und zusätzlichem langfristigen Wohnraum geben, damit der in der Anschlussunterbringung beginnende Integrationsprozess vernünftig zu Ende geführt werden und den Personen, die in Deutschland bleiben dürfen, eine neue Heimat gegeben werden kann.

Nach Aussagen des Gemeindetags Baden-Württemberg fehlen bundesweit in den nächsten fünf Jahren jährlich 400.000 Wohnungen. In Baden-Württemberg würden bei einem jährlichen zusätzlichen Bedarf von 40.000 bis 45.000 Wohnungen jedoch aktuell gerade einmal 30.000 Wohnungen im Jahr errichtet. In den Ballungsräumen sei dadurch bezahlbarer Wohnraum nicht nur Mangelware, dem Wohnungsmarkt drohe der Kollaps. Um den angesprochenen Kollaps des Wohnungsmarktes und eklatante soziale Verwerfungen zu verhindern, bedarf es nach Auffassung des Gemeindetags einer massiven Intensivierung des Wohnungsbaus jedweder Art und der Mobilisierung von Leerständen für alle Wohnungssuchenden im Land durch die Kommunen.
Wie unsicher es jedoch ist, mit Bezug auf die derzeitige Zuwanderung durch Flüchtlingen eine Langfristperspektive zu erstellen, zeigt beispielhaft die getroffene Aussage der Bundeskanzlerin, die darauf hinweist, dass der derzeit in Deutschland vorrangig gewährte Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zunächst auf drei Jahre befristet sei. Den Betroffenen sei auch klar zu machen, dass es sich um einen temporären Aufenthaltsstatus handele und erwartet werde, dass wenn beispielsweise wieder Frieden in Syrien ist, die Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren.

Aus diesem Grunde sind Entscheidungen über die Deckung eines langfristigen Wohnraumbedarfs durch Maßnahmen im Bereich des Wohnungsbaus mit Bezug auf die Flüchtlingssituation von noch größerer Unsicherheit begleitet, als die Strategie zur Anschlussunterbringung. Deswegen muss eine Wohnungsbaustrategie auf Grundlage der jeweiligen örtlichen Situation entwickelt werden, die sowohl unter städtebaulicher als auch integrativer Sicht vertretbar ist.

Dadurch dass die Stadt Rheinau selbst seit vielen Jahren über ihre Wohnungsbaugesellschaft mit einem Angebot von rd. 100 Mietwohnungen auf dem Wohnungsmarkt aktiv ist, kann die Stadt auf einen gewissen Erfahrungsschatz zum örtlichen Mietwohnungsmarkt zurückgreifen. Zusammenfassend lässt sich hier feststellen, dass in der Vergangenheit auf der einen Seite kaum Leerstand infolge fehlender Nachfrage bestanden hat, auf der anderen Seite aber auch keine Wartelisten zu führen waren.

Wenngleich die bisherige Wohnbaustrategie der Stadt bewusst vom ländlich geprägten großzügig dimensionierten Einfamilienhausbau geprägt war, wurden die in der Vergangenheit hier und da angestellten Versuche zur Schaffung eines Flächenangebots im Bereich des Mehrfamilien- und Geschosswohnungsbaus eher zaghaft angenommen. So befand sich das sog. ATV-Grundstück der Wohnungsbaugesellschaft fast 10 Jahre lang in der Vermarktung bis es im Jahr 2014 mit dem Ziel der Schaffung eines Mehrfamilienwohnhauses an einen privaten Investor veräußert werden konnte. Die konkrete Realisierung einer entsprechenden Bebauung ließ sich jedoch zeitlich nicht manifestieren. Ebenso zeugt das mangelnde Investitionsinteresse eines weiteren Investors, welchem vor knapp 2 Jahren Bauplätze zur Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern im Baugebiet Menzbühnd zugesprochen wurden, die jedoch bislang ohne Bebauung geblieben sind, dass eine überbordende Nachfrage nach Mietwohnungen offenbar nicht vorhanden ist.

Von daher gibt es derzeit aus Sicht der Stadt <u>keinen absolut dringenden Nachholbedarf</u> im Mietwohnungsbau, so wie das möglicherweise im großstädtischen Bereich bereits seit Jahren der Fall ist.

Unabhängig von den aus der jetzigen Flüchtlingsbewegung nicht klar abzusehenden langfristigen Zuwanderungen durch anerkannte oder bleibewillige Asylbewerber dürfte jedoch auch mangels allgemein knapper werdenden Entwicklungsflächen und weiterhin ansteigender Arbeitsplatzzahlen in Rheinau der Anlass gegeben sein, dass auch in Rheinau verstärkt die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Mietwohnungsbau und hierbei auch preisgünstiger Wohnraum entstehen kann.

Die Stadt hat sich dieses Themas bereits in der derzeitigen Entwicklungsplanung für das mögliche Baugebiet „Bosch-Areal“ angenommen. Dort sind Flächen für Geschosswohnungsbau ausgewiesen. Die Stadt beabsichtigt darüber hinaus, entsprechende Flächen in allen künftigen Baugebieten in allen Ortsteilen auszuweisen, so auch zum Beispiel im neuen Baugebiet „Quan“ in Rheinbischofsheim.

Flankierend hierzu wird die Stadt für derartige Flächen zum gegebenen Zeitpunkt ein Konzept zur Vermarktung entwickeln. Klar ist, dass diese Flächen nicht im Rahmen der derzeit geltenden Vergaberichtlinien vermarktet werden können. Sowohl der Preis als auch die vertraglich zu sichernden Steuerungsziele der Stadt werden neu zu entwickeln sein. Denkbar wäre hier beispielsweise auch eine Steuerung über städtebauliche Verträge.

Dabei setzt die Stadt in erster Linie auf die Mobilisierung von privatem Kapital bzw. Investitionen der Wohnungswirtschaft, die durch steuerliche Anreize und staatliche Wohnungsbauförderung zu begleiten ist. Hierzu beobachtet die Stadt die derzeitigen Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene aufmerksam. Auf die in Umsetzung bzw. Diskussion befindlichen Maßnahmen des Bundes zur Förderung bezahlbaren Wohnraums sowie auf den jüngst in Baden-Württemberg begonnenen Prozess zur Ebnung eines Wegs zur Schaffung eines Pakts für bezahlbaren Wohnraum (Wohnungsbaubeschleunigungsgesetz) wird verwiesen.

Nicht beabsichtigt ist derzeit ein eigenes Engagement der Stadt bzw. Ihrer Wohnungsbaugesellschaft im Mietwohnungsbau. Das würde auf der einen Seite eine weitere unerwünschte Verschuldung bedeuten, auf der anderen Seite wird die Wohnungsbaugesellschaft aufgrund ihrer Struktur und der rechtlichen Vorgaben mit dem privaten Mietwohnungsbau nur schwerlich konkurrieren können. Ein Engagement wäre allenfalls dann angezeigt, wenn Bestrebungen zur Aktivierung des privaten Wohnungsmarkts scheitern und trotzdem ein unverkennbarer langfristiger Wohnraumbedarf entstünde, dessen Deckung zur Vermeidung von ordnungs- und sozialpolitischen Missständen auch den Einsatz von Steuermitteln rechtfertigt.

2.1.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die derzeitigen Maßnahmen und Überlegungen zum Thema Unterbringung wie folgt zu skizzieren:

a) Die Zusammenarbeit mit dem Ortenaukreis im Rahmen der vorläufigen Unterbringung wird weiter gepflegt und intensiviert, um kurzfristig auf Veränderungen in der strategischen Ausrichtung des Kreises reagieren zu können.
b) Der Bedarf nach Wohnraum zur Anschlussunterbringung wird vorrangig durch stadt- bzw. gesellschaftseigene Wohnungen und im Übrigen auf dem privaten Mietwohnungsmarkt gedeckt. Auch in Ansehung der Fördermöglichkeiten findet bis auf weiteres Anmietung von aufwändig umzubauendem Wohnraum sowie der Eigentumserwerb von Wohnraum nicht statt. Die Unterbringungsverpflichtung der Stadt wird auf dieser Grundlage derzeit als realisierbar angesehen.
c) Anschlussunterbringung findet bis auf weiteres im Rahmen von Gemeinschaftswohnraum statt, wobei zur Vermeidung von Konzentrationen darauf geachtet wird, dass sich die Unterkünfte nach Möglichkeit dezentral auf möglichst viele Stadtteile verteilen.
d) Die direkten Anwohner von Mietobjekten mit einer möglichen Belegungszahl von mehr als 10 Personen werden durch die Verwaltung bzw. die betreffenden Ortsverwaltungen vor der Inanspruchnahme eines Objekts unterrichtet. Eine Anhörung oder anderweitige persönliche Beteiligung der Anwohner findet im Vorfeld nicht statt.
e) Bleibeberechtigte und bleibewillige Familien mit Kindern soll im Rahmen der Möglichkeiten bereits frühzeitig eigener Wohnraum und nicht nur Gemeinschaftswohnraum angeboten werden.
f) In Reaktion auf die noch nicht überblickbaren Herausforderungen nach der Anschlussunterbringung beobachtet die Stadt die Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt weiter und unterstützt sowie forciert die Entwicklung von Mehrfamilien-, Geschoss- und Mietwohnungsbau durch bauleitplanerische Maßnahmen sowie durch Maßnahmen zur Mobilisierung von privatem Kapital bzw. Investitionen der Wohnungswirtschaft in Anlehnung an die in Aussicht gestellten Anpassungen innerhalb des Förderprogramms „Pakt für bezahlbarer Wohnraum“. Ein Engagement der städtischen Wohnungsbaugesellschaft findet derzeit nicht statt.

2.2 Integrations- und Flüchtlingsbegleitung

2.2.1 Haltung der kommunalen Landesverbände

Nach Auffassung der kommunalen Landesverbände wird den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eine maßgebliche Scharnierfunktion im Rahmen des Integrationsprozesses der anerkannten Asylbewerber zukommen. Sie bilden – schon allein aufgrund der örtlichen Präsenz – den ersten Ansprechpartner für die Asylberechtigten, die ehrenamtlich Tätigen aber auch für die eine Beschäftigung oder ein Praktikum anbietenden Unternehmen. Alle diese Gruppen erwarten, dass durch die Rathausverwaltung eine qualifizierte Moderatorenfunktion hin zu einem gelingenden Integrationsprozess übernommen wird. So soll idealerweise die Korrespondenz mit weiteren Behörden wie der Bundesagentur für Arbeit, der Leistungsbehörde oder auch der Ausländerbehörde von der Rathausverwaltung übernommen, zumindest jedoch intensiv begleitet werden. Im Sinne der Sache ist ein solches Vorgehen nach Auffassung der kommunalen Landesverbände auch uneingeschränkt sinnvoll. In einer jüngeren Publikation des Gemeindetags Baden-Württemberg illustriert dieser seine Gedanken für ein sinnvolles Integrationsnetzwerk mit den nachstehenden Bildern:

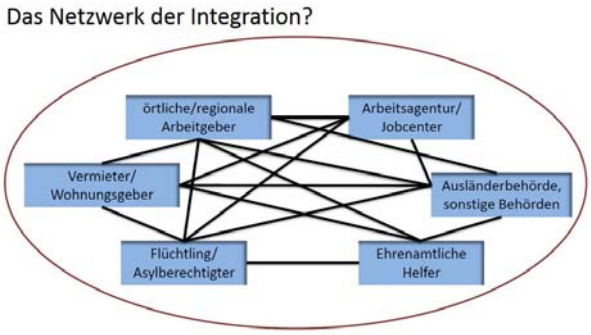

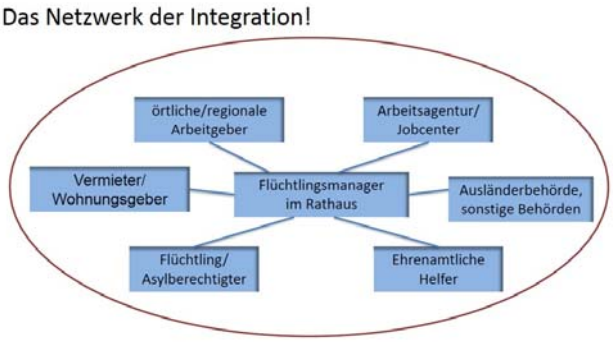

Rechtsgrundlage stellt dies jedoch eine kommunale Aufgabe dar. Es stehen den Städten und Gemeinden somit keinerlei Ressourcen zur Verfügung. Gleichwohl ist klar abzusehen, dass sich nahezu alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg mit einem solchen Integrationsprozess im Rahmen der Anerkennung auseinandersetzen werden müssen. Dies gilt in noch viel stärkerem Maße dann, wenn es durch die auf Bundes- und Landesebene eingeleiteten Maßnahmen gelingt, die Verfahren tatsächlich so zu beschleunigen, dass eine Entscheidung über den Asylantrag bereits nach wenigen Monaten getroffen wird. Dann wird nämlich der Beginn der Anschlussunterbringung deutlich nach vorne verlagert. In der Regel wird dann eine qualifizierte Sprachförderung erst in der Anschlussunterbringung erfolgen können.

Zusammenfassend gelangen die kommunalen Landesverbände zur Auffassung, dass es im Sinne einer gelingenden Integration angezeigt ist, dass die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, auch eigenständige Strukturen zu schaffen, die im örtlichen Kontext die Integrationswege der Menschen in der Anschlussunterbringung

gestalten und begleiten. Für eine soziale und integrative Begleitung vor Ort fordern die kommunalen Landesverbände Mittel seitens des Landes, dass ausreichend Personalkapazitäten vor Ort geschaffen werden können. Die kommunalen Landesverbände gehen hier davon aus, dass sowohl für die soziale Begleitung vor Ort als auch für die Integrationsbegleitung jeweils eine qualifizierte Vollzeitstelle für jeweils 50 anerkannte Asylbewerber erforderlich wird. Diesen Forderungen tritt das Land einerseits mit Verweis auf die geschaffenen Fördermöglichkeiten (VwV Integration, siehe Ziffer 2.2.2) und andererseits mit Verweis auf die gesetzliche Aufgabenverteilung und die dieser folgenden Finanzierungsausstattung entgegen.

2.2.2 Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau

Grundlegendes:

Die durch die kommunalen Landesverbände skizzierte Ausgangslage und die darauf aufbauenden Folgerungen kann die Stadt nachvollziehen und zum Teil auch nach ihren bisherigen Erfahrungen bestätigen.

Der Bewältigung der Herausforderungen der Flüchtlingskrise wird nicht damit gedient sein, dass die Kommunen auf ihre Nichtzuständigkeit bei der Integration der Flüchtlinge verweisen. Für die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen, die weitgehend mittel- und orientierungslos auf Rheinauer Gemarkung gelangen, kann auch die Stadt Rheinau nur schwerlich auf ihre ordnungs- und polizeirechtlichen Zuständigkeiten verweisen.

Vor allem aber erfordert es die Anerkennung und Unterstützung der vielen freiwilligen Helfer vor Ort, dass sich auch die Stadt Rheinau bei Integrationsthemen nicht auf Zuständigkeitsfragen zurückzieht.

Ohne die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer wäre es nämlich in der Tat so, dass wesentlich mehr staatliches bzw. kommunales Personal benötigt werden würde.

Die reine „Flüchtlingsbegleitung“ lässt sich daher vom integrativen Blickwinkel nicht trennen, worauf die Stadt mit verschiedenen Maßnahmen bereits frühzeitig reagiert hat.

Arbeitskreis Flüchtlinge:

Bereits frühzeitig haben sich ehrenamtliche Kräfte gefunden, welche sich sofort für eine Betreuung der Flüchtlinge bereit erklärt haben. Die Stadt hat sich seit Februar 2015 in die Organisation und Tätigkeit des Arbeitskreises eingebracht und Unterstützung in vielen Bereichen geboten. Mittlerweile engagieren sich für die soziale Betreuung und Alltagsberatung von Flüchtlingen 65 ehrenamtliche Personen in Rheinau. In einer Art

konstituierenden Sitzung hat sich der Arbeitskreis am 06.12.2015 einen entsprechenden Rahmen geschaffen – ohne sich als Verein auszugeben.
Hiernach bietet der Arbeitskreis Patenschaften zur ersten Orientierung und Bewältigung des Alltagslebens (Einkaufen, Arztgänge, Fahrdienste), leistet Unterstützung im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung (auch Sprachunterricht), koordiniert und verwaltet Spenden über ein Spendenlager, bietet allgemeine technische Dienste (Möbel, Handwerk und Elektrik), leistet Hilfestellung im Bereich der Telekommunikation, sorgt für Mobilität durch Aufbereitung und Verwaltung von Fahrrädern einschließlich der Organisation von Fahrrad- und Verkehrssicherheitskursen, bietet Assistenz im Kontakt mit Behörden, Firmen, Banken und Versicherungen, plant und organisiert soziale Integrationsmaßnahmen (z.B. Integration in Vereine) und macht ein Angebot im Bereich der Kinderbetreuung.
Dieses ehrenamtliche Engagement trägt aktuell einen maßgeblichen Anteil dazu bei, die vornehmlich in der Anschlussunterbringung ankommenden Menschen bei deren Ankunft in der Stadt Rheinau zu begleiten und damit die ersten Schritte einer Integration zu gestalten.

Der Arbeitskreis verdient weiterhin jede Unterstützung, die er von Seiten der Stadt zum Zwecke seiner Tätigkeit einfordert; schließlich befindet man sich auch in Rheinau noch ganz am Anfang des Weges hin zu einer erfolgreichen Integration. Gerade bei einem Integrationsprozess anerkannter Asylbewerber wird den ehrenamtlichen Kräften eine noch größere Bedeutung zu Teil werden, sind es doch diese, die in vielfältiger Weise dazu beitragen, dass stets eine helfende Hand bereit steht oder hier und da auch eine Tür geöffnet wird.

Mittlerweile hat der Arbeitskreis durch eine hohe private Spende des Freistetter Unternehmens Zimmer auch Mittel zur Verfügung, die der Arbeitskreis im Benehmen mit der Stadt zum Einsatz für seine Arbeit im Bereich der Flüchtlingshilfe verwenden kann.

Auch für die organisatorische und sonstige Unterstützung des Arbeitskreises wurden entsprechende personelle Ressourcen im Hauptamt (Sachgebiet Ordnungs- und Bürgerdienste) geschaffen.

Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirche:

Die Evangelische Kirchengemeinde in Freistett hat der Stadt Rheinau die Nutzung Ihres Gemeindehauses für die Unterbringung bzw. Betreuung von Flüchtlingen angeboten.

Das Gebäude eignet sich sowohl als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen in Ausnahmesituationen als auch als mögliche Begegnungsstätte für

Flüchtlinge und zentrale Anlaufstelle für die Betreuung durch den Arbeitskreis Flüchtlinge und sonstige Helfer. Ebenso bezieht die Stadt das Gebäude in ihre Überlegungen hinsichtlich der Kinderbetreuung ein (vgl. Ziffer 2.3.2).

Integrativer, sozialer und sonstiger Verwaltungsaufwand:

Innerhalb der Stadtverwaltung ist die federführende und hauptsächlich operative Arbeit im Bereich der Flüchtlingsbegleitung beim Hauptamt, Sachgebiet Ordnungs- und Bürgerdienste angesiedelt.
Das Bauamt begutachtet und bewertet die der Stadt angebotenen Mietobjekte und sorgt für eine gegebenenfalls erforderliche bauliche Veränderung bzw. Ertüchtigung der angemieteten Objekte.
Die Stadtkämmerei berät in Fragen der Wirtschaftlichkeit und des Vertragsrechts und bereitet den Abschluss der Mietverträge vor.

Die Aufgaben im Hauptamt sind derzeit auf 3 Beschäftigte verteilt, deren Zeitanteile zusammen ca. 0,8 AK ausmachen. In diesen Zeitanteilen ist eine zum 15.11.2015 neu geschaffene befristete Halbtagsstelle (0,5 AK) enthalten.

Für die technische Gebäudebetreuung vor Ort, aber auch als erster Ansprechpartner und damit unterstützend für die begleitende Arbeit der Stadt wurde darüber hinaus ein Hausmeister mit einem Umfang von 0,2 Ak ab 01.11.2015, befristet für 2 Jahre, beschäftigt. Die Kapazität dürfte nach Auffassung der Stadt für das Jahr 2016 ausreichend sein.

Durch den ehrenamtlichen und sehr engagierten Einsatz der Flüchtlingshelfer wird die Stadt im Umfang der ansonsten durch sie zu bewältigenden Aufgaben der integrativen und sozialen Flüchtlingsbegleitung entlastet. Die Stadt kann in diesem Bereich derzeit nur wenige Personalressourcen zur Verfügung stellen.

Auch wenn es bislang nach Einschätzung der Stadt mit Verweis auf die neuen Strukturen im Landratsamt gelungen ist, die Flüchtlingshelfer zu begleiten, gelangen dennoch manche Helfer bei der nicht immer einfachen Betreuung vor Ort (neuer Kulturkreis, Alltagsleben, etc.) nicht selten an ihre Grenzen. Eine schnelle fachliche Begleitung vor Ort fehlt. Hilfe kann man sich zwar durch die Vernetzung holen, die Vielfalt der individuellen Probleme führt jedoch häufiger zu unguten Zuständen.

Vor allem ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in der Stadt derzeit nur 42 Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung aufhalten. Mit Blick auf die Darstellungen unter Ziffer 2.1 wird sich diese Zahl bis Ende des Jahres voraussichtlich auf 96 Personen erhöhen. Daneben könnten sich bis Ende des Jahres bis zu 184 weitere Personen in

der vorläufigen Unterbringung auf Gemarkung Rheinau aufhalten. Am 05.02.2016 waren hiervon 50 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft Am Viehgrund, Freistett, untergebracht. Diese Menschen werden zwar durch entsprechendes Personal des Landratsamtes betreut. Es kann aber aus den o.g. Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Stadtverwaltung zumindest in eine vernetzende Arbeit mit einbezogen werden muss.

Insgesamt sieht die Stadt deshalb weiteren Personalbedarf für die integrative und soziale Flüchtlingsbetreuung. Hier strebt die Stadt an, die bereits geschaffene 0,5-Stelle in eine befristete qualifizierte Vollzeitstelle umzuwandeln und entsprechend aufzustocken. Im Gegenzug soll für die Einrichtung dieser Ganztagsstelle die Fördermöglichkeiten der **VwV-Integration** in Anspruch genommen werden.

> **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (VwV-Integration)**
>
> Aus der Erkenntnis, dass Integration ganz wesentlich vor Ort stattfindet und im alltäglichen Miteinander gelebt wird, versucht das Land Baden-Württemberg über das Förderprogramm VwV-Integration die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Städte und Gemeinden die wertvolle Integrationsarbeit vor Ort noch stärker strukturell verankern, vernetzen und mitsteuern können.
> Aufgrund des anhaltenden Flüchtlingszustroms hat das Integrationsministerium das Förderprogramm VwV-Integration im Jahr 2015 dahingehend angepasst, dass auch die Einsetzung von Flüchtlingsbeauftragten oder die Aufstockung der Stellen von Integrationsbeauftragten zu diesem Zweck förderfähig sind. Diese Ansprechstelle kann dann die zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Flüchtlingsangelegenheiten vor Ort bilden, die Tätigkeit der vielen ehrenamtlich Engagierten koordinieren und die Flüchtlingsarbeit bündeln und mit steuern.
> Die Schaffung einer solchen Stelle wird als Anschubfinanzierung im Wege eines Festbetrags in Höhe von 40.000 Euro je Kommune im ersten Jahr, 35.000 Euro im zweiten Jahr und 30.000 Euro im dritten Jahr gefördert.
> Aktuell ist eine Antragsstellung nur einmal im Jahr bis Ende September möglich. Allerdings setzt sich derzeit der Gemeindetag dafür ein, dass auch eine unterjährige Antragstellung möglich wird. Aktuell wird darüber nachgedacht, eine weitere Antragsrunde im Frühjahr 2016 durchzuführen.

Die Stadt beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Förderung einer entsprechend der VwV förderfähigen zentralen Ansprechstelle für den Bereich der Integration

als Vollzeitstelle zu beantragen. Für die Ansprechstelle tätige Personen müssen mindestens eine Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Diensts aufweisen (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule).

Sollte eine Förderung erfolgen, soll die Stelle alsbald ausgeschrieben und besetzt werden. Unter Berücksichtigung der eingestellten Personalkosten für die bereits geschaffene 0,5-Stelle dürften sich nach Abzug des Förderbetrags für den Zeitraum der folgenden drei Jahre keine zusätzlichen Lasten für den städtischen Haushalt ergeben.

2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die derzeitigen Maßnahmen und Überlegungen zum Thema Integrations- und Flüchtlingsbegleitung wie folgt zu skizzieren:

a) Der Arbeitskreis Flüchtlinge findet weiterhin in allen Belangen kurzfristig Ansprechpartner in der Verwaltung. Die Stadt sorgt dafür, dass die Tätigkeit der betreffenden Personen ausreichend versichert ist und persönliche Auslagen (z.B. Fahrtkosten) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet werden.
b) Das Angebot der evangelischen Kirchengemeinde wird begrüßt. Die angebotene Nutzung des evangelischen Gemeindehauses Freistett für Aufgaben der Flüchtlingshilfe wird – auch im Benehmen mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge - weiter geprüft. Bei Bedarf wird das Angebot der evangelischen Kirchengemeinde unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsbedingungen angenommen.
c) Die Betreuung der Flüchtlinge vor Ort kann nicht nur auf ordnungsrechtliche Maßnahmen beschränkt werden. Es bedarf einer Koordination, Bündelung und Steuerung für alle Flüchtlingsangelegenheiten vor Ort durch die Stadt Rheinau.
d) Die Stadt stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Förderung einer Vollzeitstelle für eine/n Integrationsbeauftragte/n entsprechend der VwV-Integration.
e) Sollte eine Förderung erfolgen, soll die Stelle einer/s Integrationsbeauftragte/n baldmöglichst, jedoch frühestens zum 01.06.2016 befristet auf 3 Jahre besetzt werden.

2.3 Kinderbetreuung

2.3.1 Haltung der kommunalen Landesverbände

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege (U3) bzw. der Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Ü3) gilt vollumfänglich auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien, wenn diese rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz ist der Bedarf nach einem Betreuungsplatz mindestens 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Gemeinde oder dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen.

Die Kommunalen Landesverbände gehen von einer schrittweisen Integration in den Schul- bzw. Kindergartenalltag und in die möglichst verbindliche Einbindung in örtliche Vereinsstrukturen aus, um Kinder in der Anschlussunterbringung bestmöglich zu integrieren.

Das bis 31.08.2015 befristete Flexibilisierungspaket für die Kleinkindbetreuung (U3) ist trotz vehement geäußerter Bedenken des Gemeindetags fristgerecht ausgelaufen. Es ermöglichte eine schnelle Umsetzung flexibler Handlungsoptionen durch eine Selbstverpflichtungserklärung des Trägers an den KVJS, beispielsweise bei der Ausweitung der Höchstgruppenstärke bei entsprechender Aufstockung des Personals. Bereits im Sommer wies der Gemeindetag in seiner Stellungnahme zum Auslaufen des Flexibilisierungspakets darauf hin, dass bei der Vielzahl zu erwartender Flüchtlingskinder eher über weitere Handlungsoptionen, ebenfalls für den Bereich Ü3, diskutiert werden sollte, als das Flexibilisierungspaket fristgerecht auslaufen zu lassen. Das Kultusministerium signalisierte aufgrund dieser Einwände und den zu erwartenden Problemstellungen bei der Schaffung geeigneter Betreuungsplätze für Flüchtlingskinder seine Bereitschaft zu gegebener Zeit Gespräche über mögliche Lösungswege zu führen.

Auf Landesebene wird weiterhin nach Lösungen zur Schaffung geeigneter Betreuungsplätze von Flüchtlingskindern gesucht. Gemeindetag und Städtetag setzen sich hier für pragmatische, schnelle Möglichkeiten ein.

Derzeit sind flexible Handlungsoptionen wie die Ausweitung der Höchstgruppenstärken für alle Gruppenformen nur durch einen positiv beschiedenen Antrag beim KVJS möglich. Dies braucht eine adäquate Bearbeitungszeit, die eingerechnet werden muss.

2.3.2 Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau

Bevor auf Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau zum Thema Kinderbetreuung eingegangen werden kann, ist eine Prognose über die zu erwartenden Kinder und Jugendlichen in der vorläufigen und Anschlussunterbringung erforderlich. Konkrete Aussagen hierzu sind leider vonseiten des Landratsamtes nicht möglich, weswegen die Stadt versucht hat, hier einigermaßen nachvollziehbare Annahmen zu treffen. Dabei ist die Stadt von folgenden Erwartungen ausgegangen:

Prognose zu Kinderzahlen bei der Flüchtlingsunterbringung in Rheinau:

Vorläufige Unterbringung

- Linx, Brahneckweg
  Sollte die Einrichtung realisiert werden, ist aufgrund der Aussagen des Landratsamtes mit 10 Familien zu rechnen.

- Freistett, Am Viehgrund
  Hier wird davon ausgegangen, dass ebenfalls maximal 9 Familien zugewiesen werden können. Die restliche Kapazität wird mit Einzelpersonen besetzt werden.

- Freistett, MSC-Platz
  Laut Aussagen des Landratsamtes eignet sich das Containerdorf vorwiegend für Einzelpersonen. Es wird von lediglich 5 Familien ausgegangen.

Anschlussunterbringung

Nach den bisherigen Erfahrungen lässt sich erkennen, dass sich ca. 60% der zugewiesenen Personen in Familien befinden.

Geht man insgesamt davon aus, dass Familien durchschnittlich 2 Kinder haben, also inclusive der Eltern 4 Personen aufweisen, und – nach den bisherigen Erfahrungen der Stadt – die Kinder jeweils zur Hälfte im Kindergarten- und Schulalter sind, so ergibt sich folgende Gesamtbetrachtung:

		Erwachsene		Kinder		Gesamt
		Einzel-personen	Familie	Schule	Kinder-garten	
VU	Linx, Brahneckweg	0	20	10	10	40
VU	Freistett, Am Viehgrund	20	18	9	9	56
VU	Freistett, MSC-Platz	68	10	5	5	88
AU	Anschlussunterbringung	40	28	14	14	96
	Zwischensumme	128	76	38	38	280
	GESAMT	204		76		280

Es könnte somit bis Ende 2016 mit 38 Kindern im Kindergartenalter sowie weiteren 38 Kindern im Schulalter zu rechnen sein. Wie auch in anderen Bereichen ist auch diese Betrachtung von großen Unsicherheiten begleitet; auf der anderen Seite lassen sich strategische oder taktische Überlegungen nur anstellen, wenn man von konkreten Zahlen ausgeht.

Grundlegendes:

Die Kinder in der vorläufigen Unterbringung haben zwar unter den o.g. Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Besuch eines Kindergartens für das jeweilige Kind sinnvoll ist.
Vor allem für Kinder, die eine dramatische Fluchterfahrung gemacht haben, bedeutet eine Trennung von den Eltern zunächst eine weitere schwierige Situation. Für diese Kinder ist es oft sehr wichtig, zunächst einmal gemeinsam mit der Familie zur Ruhe zu kommen.
Außerdem geht man derzeit davon aus, dass die einzelnen Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung nur einen begrenzten Zeitraum in der jeweiligen Unterkunft verbleiben. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Kinder in einer Kindertageseinrichtung einzugewöhnen und sie nach Abschluss der Eingewöhnungsphase, die oft mehrere Wochen dauert, wieder aus der Einrichtung herauszunehmen. Schließlich wurde in Übereinstimmung mit einer Verlautbarung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg die Erfahrung gemacht, dass es in den Herkunftsländern nicht üblich ist, Kinder mit 1 oder 2 Jahren aus der Familienbetreuung herauszunehmen und die Kinder in externe Betreuung zu geben. So ist zu erwarten, dass Flüchtlingsfamilien ihre kleinen Kinder unter 3 Jahren eher weniger „loslassen“ und in eine institutionalisierte Betreuung geben.

Die Entscheidung, ob ein Kindergartenbesuch sinnvoll ist oder nicht, hängt sehr stark vom jeweiligen Kind ab und sollte deshalb nach sorgfältiger Einzelfallprüfung im Einvernehmen mit den Eltern und den vor Ort zuständigen Sozialarbeitern getroffen werden.

Unabhängig der vorstehenden Feststellungen ist die positive integrative Wirkung eines Kindergartenbesuchs unbestritten. Verbleiben Kinder längere Zeit in der vorläufigen Unterbringung, ist ein Kindergartenbesuch auf jeden Fall ratsam, da hier eine sehr gute Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Knüpfung gesellschaftlicher Kontakte und somit zur Integration in der Gesellschaft geboten wird.

Gleiches gilt umso mehr für Kinder in der Anschlussunterbringung, wenn sich deren Familien über einen längeren Zeitraum am selben Wohnort aufhalten und deshalb eine Integration in das Wohnumfeld geboten ist. Letzteres hängt wiederum vom Bleibewil-

len der Familien ab. Wie bereits ausgeführt, ist auch in Rheinau die Tendenz zu verzeichnen, dass Flüchtlinge ihren dauerhaften Aufenthalt eher in großen Städten suchen, wo viele Mitglieder ihres Kulturkreises oder ihrer Herkunft bereits wohnen.

Derzeitiger Betreuungsstand
Mit Stand am 05.02.2016 werden in Rheinau insgesamt 6 Flüchtlingskinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren in mehreren Kindertageseinrichtungen betreut.

Bereitstellung des möglichen Bedarfs:

Wie oben dargestellt, ist auf der Grundlage der angestellten Prognose bis Ende 2016 mit einer Zahl von 38 Flüchtlingskindern im Kindergartenalter zu rechnen.

In welcher Zahl Kinder tatsächlich den Kindergarten besuchen werden, hängt wie ebenfalls bereits ausgeführt davon ab, inwieweit es einerseits seitens der Flüchtlingsfamilie gewünscht und in Abwägung der zu erwartenden integrativen Wirkungen auch sinnvoll ist. Hier könnte auch die Stelle eines/r Integrationsbeauftragten zu einer Vermittlung und sinnvollen Koordination qualifiziert beitragen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist insgesamt nicht zu erwarten, dass trotz der angestellten Prognose von 38 Flüchtlingskindern in kürzester Zeit ein Platzbedarf in dieser Größenordnung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt ausgelöst wird. Hinzu kommt, dass ein rechtlicher Steuerungszeitraum von 6 Monaten besteht, von dem die Stadt beabsichtigt, bei Bedarf auch Gebrauch zu machen.

Möglichkeiten der Bedarfsbefriedigung
Ausgehend hiervon sieht die Stadt für die Bedarfsbefriedigung im Bereich der Kinderbetreuung folgende Maßnahmen in der bezifferten Reihenfolge als möglich an:

a) Nutzung vorhandener Plätze bis zur maximalen Gruppenstärke
   Erste Priorität hat die Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Kinderbetreuung in Form der vorhandenen, nicht belegten Plätze. Hier stehen aktuell noch 5 Plätze zur Verfügung. Für eine weitere Prognose sind jedoch zunächst die Zahlen des Anmeldetages für alle Einrichtungen auszuwerten. Dies wird im Laufe des Februars in einem Koordinationstag mit den Leiter/Innen aller Einrichtungen (auch kirchlich) und der Stadt vorgenommen. Erste lose Ergebnisse zeigen zwar keinen Rückgang der Kinderzahlen. Es ist jedoch durchaus möglich, dass in verschiedenen Einrichtungen noch größere Platzkapazitäten entstehen werden.

b) Einrichtung einer Betreuungsgruppe

Das Jugendhilferecht lässt es zu, dass vorübergehende Angebote für die Kinderbetreuung auch im Rahmen einer sog. Betreuungsgruppe erfolgen können. Soweit die Betreuung hier lediglich an 15 Wochenstunden stattfindet, besteht keine Betriebserlaubnispflicht. Damit entfallen verpflichtende Vorgaben an die Personalausstattung bzw. spezifische Anforderungen an die räumliche Ausstattung. Es besteht lediglich die Empfehlung, sich bei einer Betreuungsgruppe an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.

Wie bereits auf anderem Wege bekannt geworden ist, hat die evangelische Kirchengemeinde Freistett das Gemeindehaus neben dem Kindergarten Schwimmbadstraße im Stadtteil Freistett für die Flüchtlingshilfe und auch der Stadt Rheinau zur Verfügung gestellt.

Hier könnte in den Räumlichkeiten im Untergeschoss eine Betreuungsgruppe für bis zu 20 Kinder eingeführt werden, während beispielsweise in den Räumlichkeiten im Obergeschoss ein Angebot für erwachsene Flüchtlinge (z.B. Sprachunterricht) geschaffen werden könnte.

Die Stadt fasst diese Möglichkeit derzeit näher ins Auge und prüft die konkreten Rahmenbedingungen. Vorteile sieht die Stadt in der flexiblen Handhabung, was die Personalausstattung betrifft, sowie beim Standort Gemeindehaus in der Nähe zum Städtischen Kindergarten Schwimmbadstraße. Der Kontakt zu gleichaltrigen einheimischen Kindern sowie die Zusammenarbeit in den Angeboten auf Ebene der Erzieherinnen bzw. Betreuerinnen werden hierdurch sicherlich möglich und erleichtert. Möglicherweise lässt sich der Personalbedarf für eine Betreuung zum Teil auch über den Arbeitskreis Flüchtlinge organisieren. Sollten nach weiterer Prüfung Personalentscheidungen oder die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich werden, wäre hierüber gesondert zu entscheiden.

c) Überbelegung von Kindertageseinrichtungen aufgrund Wiedereinführung des sog. Flexibilisierungspaketes durch das Land Baden-Württemberg

Wie ausgeführt, setzen sich die kommunalen Landesverbände dafür ein, das während der Einführung der Kleinkindbetreuung installierte Flexibilisierungspaket, welches zum 31.08.2015 auslief, wieder einzusetzen um die Handlungsoptionen der Kommunen flexibler zu gestalten.

Unter verschiedenen Rahmenbedingungen können im Rahmen des Flexibilisierungspakets in allen Angebotsformen die Plätze einer Gruppe mit bis zu 20 % doppelt belegt werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die genehmigte Höchstgruppenstärke nicht überschreitet. Voraussetzung für die erforderliche Zulassung durch den KVJS ist jedoch auch eine angemessene Erhöhung der Verfügungszeit, da die Erzieherinnen durch die wechselnden Kinder einen höheren Aufwand haben (z.B. mehr Zeit für Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche). In

der Regel wird von einem Personalmehrbedarf von 0,25 Stellen je Gruppe ausgegangen. Bei der Erteilung der neuen Betriebserlaubnis hat der Träger eine schriftliche Konzeption vorzulegen, aus der ersichtlich wird, wie diese besondere Betriebsform umgesetzt wird. Es muss erkennbar sein, wie in der Einrichtung die häufig wechselnden Kinder integriert werden.
Die Stadt hat die Anwendung des möglicherweise wieder eingesetzten Flexibilisierungspakets für jeden Kindergarten in Rheinau überprüft. Ausgehend von den räumlichen Bedingungen und der Belegung kommt die Stadt zum Schluss, dass eine Flexibilisierungsbelegung in den Kindergärten Schwimmbadstraße Freistett, Memprechtshofen, Holzhausen und Honau möglich erscheint. Maximal können in diesen Einrichtungen 18 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Für die im Gegenzug erforderliche Erhöhung der Verfügungszeiten für das Personal wäre bei maximaler Auslastung ein jährlicher Personalaufwand von rd. 55.000 € erforderlich.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden, dass die Möglichkeiten des Flexibilisierungspakets durch das Land Baden-Württemberg wieder aufgegriffen werden, weshalb man nicht ausschließlich und bedingungslos auf diese Variante setzen kann. Die Stadt kann daher diese Variante derzeit nur parallel zu den Überlegungen zur Einrichtung einer Betreuungsgruppe entwickeln.

Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Im Unterschied zur nachfolgenden Variante d ist jedoch den Varianten b und c gemeinsam, dass sie eher kurzfristig realisierbar und flexibel steuerbar sind, was angesichts der immer noch fehlenden Langfristperspektive zumindest für das Jahr 2016 der Kinderbetreuung für Flüchtlinge in den bestehenden Spannungsfeldern, wozu letztlich auch noch ein vertretbarer Aufwand gehört, aus Sicht der Stadt am besten dient.

d) Schaffung neuer Gruppen
Derzeit verfügt die Stadt Rheinau aufgrund der räumlichen Voraussetzungen lediglich noch im Kindergarten Helmlingen über die Möglichkeit, eine weitere Kindergartengruppe für bis zu 22 Kinder einzurichten. Der KVJS hat einer Erweiterung des Angebots und einer Änderung der Betriebserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen sehr gute Chancen gegeben. Dabei wäre eine Personalerhöhung von ca. 1,2 AK notwendig, was Personalkosten von jährlich rd. 67.500 € mit sich bringen würde. Weiterhin wäre ein investiver Eingriff in das Gebäude erforderlich, u.a. die Einrichtung eines zweiten Fluchtwegs. Hierfür wären nach überschlägiger Schätzung Kosten in Höhe von rd. 25.000 € anzusetzen. Je nach Angebotsform wäre darüber hinaus noch Inventar zu beschaffen.

Die Schaffung neuer Gruppen ist eine Möglichkeit, die erst ergriffen werden sollte, wenn eine Langfristperspektive besteht. Größere bauliche Veränderungen sollten durch eine dauerhaft erforderliche Nutzung gerechtfertigt werden, was die Stadt zum derzeitigen Zeitpunkt als noch nicht gegeben ansieht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ließen sich somit voraussichtlich mehr als 65 Betreuungsplätze schaffen. Diese würden mit Blick auf die Erwartungen im Jahr 2016 weit ausreichen.

In der Gesamtschau auf die dargestellten Möglichkeiten und deren Gewichtung sieht die Stadt es momentan als taktisch richtig an, an erster Stelle die vorhandenen Ressourcen und damit die Kindergartenkapazitäten der Stadt in allen Einrichtungen auszuschöpfen. Da es trotz aller Unsicherheiten über die tatsächlich in Anspruch genommene Kinderbetreuung sehr unwahrscheinlich ist, dass die vorhandenen Kapazitäten ausreichen werden – zu berücksichtigen ist natürlich auch der Bedarf der Bürgerinnen und Bürger – wird die Stadt die Möglichkeit der Einrichtung einer Betreuungsgruppe prüfen und parallel hierzu konzeptionell Maßnahmen nach dem Flexibilisierungspaket vorbereiten. Sollten Flexibilisierungsmaßnahmen wieder möglich sein, bestünde so die Möglichkeit kurzfristig beide oder aber nur eine der beiden Möglichkeiten umzusetzen. Damit wären die derzeit maximalen Erwartungen gesichert zu erreichen.

Nur für den derzeit nicht erkennbaren Fall eines größeren Bedarfs in der Kinderbetreuung für Flüchtlinge käme die Durchführung langfristig wirkender Maßnahmen infrage, wie die Schaffung einer Gruppe im Kindergarten Helmlingen.

Ungeachtet dessen ist die langfristige Entwicklung unter Einbeziehung der Flüchtlingsbetreuung im Kontext aller Betreuungseinrichtungen, deren Angebote, der vorhandenen Personalressourcen und der räumlichen Voraussetzungen zu diskutieren. Auf die vergangenen Haushaltsberatungen zum Thema Kindergarten Bahnhofstraße wird insoweit verwiesen. Dieser Prozess wird nach Kenntnis und Aktualisierung der gesamtstädtischen Bedarfslage vorbereitet.

Fahrdienst/Bustransfer

Wegen der fehlenden Mobilität der Flüchtlingsfamilien ist nicht auszuschließen, dass eine flächige Verteilung der Kinder, aber auch die Einrichtung einer zentralen Betreuungsgruppe in Freistett die Einrichtung eines Fahrdienstes bzw. eines Bustransfers erfordert. Entsprechende Kosten können noch nicht beziffert werden und wären Gegenstand weiterer Entscheidungen. Möglicherweise lässt sich aber auch hier eine ehrenamtliche Lösung über den Arbeitskreis Flüchtlinge erreichen.

2.3.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die derzeitigen Maßnahmen und Überlegungen zum Thema Kinderbetreuung wie folgt zu skizzieren:

a) Die Stadt geht davon aus, dass sich die absehbare Kinderbetreuung für Flüchtlinge im Rahmen der nachstehenden Möglichkeiten abbilden lässt. Soweit erforderlich, wird die Stadt zur Steuerung des Angebots in Abwägung mit dem individuellen Betreuungsbedarf und der zu erwartenden integrativen Wirkungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, nicht sofort einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, sondern den gesetzlichen Zeitrahmen von bis zu 6 Monaten auszuschöpfen.
b) An erster Stelle werden unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger die vorhandenen Kindergartenkapazitäten der Stadt in allen Einrichtungen ausgeschöpft. Es wird davon ausgegangen, dass die Sachkosten aus den Kindergartenbudgets getragen werden können.
c) Die Stadt prüft die Einrichtung einer Betreuungsgruppe im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Freistett. Eine ehrenamtliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge wird angestrebt. Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung des dann aktuellen Bedarfs abschließend über die Einrichtung einer Betreuungsgruppe und stellt hierbei die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen incl. eines Budgets für Sachmittel bereit.
d) Die Stadt geht davon aus, dass den Kommunen infolge der fehlenden Langfristperspektive die Möglichkeiten des Flexibilisierungspakets erneut eröffnet werden. Die Stadt prüft deshalb abschließend die vorübergehende Überbelegung von Kindergartengruppen und bereitet sich auf die Inanspruchnahme des Pakets vor. Nach positiver Entscheidung durch das Land Baden-Württemberg entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung des dann aktuellen Bedarfs abschließend über die Inanspruchnahme von Flexibilisierungsbelegungen und stellt hierbei die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen incl. eines erhöhten Budgets für Sachmittel bereit.
e) Langfristig wirkende Maßnahmen werden vorerst bis zu einer ganzheitlichen Diskussion über die gesamtstädtische Angebots- und Bedarfslage im Bereich der Kinderbetreuung zurückgestellt.
f) Die Stadt prüft einen Fahrdienst/Bustransfer um bei Bedarf die Entscheidung über die Einrichtung unter Bereitstellung der finanziellen Ressourcen herbeizuführen. Eine ehrenamtliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge wird angestrebt.

2.4 Schulen

2.4.1 Haltung der kommunalen Landesverbände

Die Schulpflicht besteht nach dem Schulgesetz auch für Kinder von Flüchtlingen/Asylbewerbern, wenn der Aufenthalt aufgrund eines Asylantrags in Baden-Württemberg gestattet ist oder die Betreffenden geduldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betreffende selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil. Die Schulpflicht beginnt nach den gesetzlichen Regelungen sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht gegebenenfalls bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.
Das Recht in eine Schule aufgenommen zu werden, besteht für Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern vom ersten Tag des Aufenthalts in Baden-Württemberg an.

Die Flüchtlingskinder kommen zunächst in sogenannte Vorbereitungsklassen, die vom Land eingerichtet werden. In erster Linie geht es hier um den Spracherwerb und um die Vermittlung von Alltagssituationen (Einkaufen, Arztbesuch u.v.m.). Die Vorbereitungsklassen werden zwischenzeitlich für alle Schularten eingerichtet.
Die bislang vorgesehene Mindestzahl von zehn Schülerinnen und Schülern für eine Vorbereitungsklasse hat das Kultusministerium angesichts der Situation außer Kraft gesetzt, um den Schulen eine schnelle Reaktion zu ermöglichen. Das Ministerium geht davon aus, dass die Klassen durch den derzeitigen starken Zuzug aufgefüllt werden. Falls keine weiteren Klassen zusammengestellt werden können, sind auch Vorbereitungskurse ab vier Schülerinnen und Schülern möglich.
Für die Lehrerversorgung ist das Land zuständig. Das Land muss hierfür auch das ausreichende Lehrpersonal, ggf. auch Schulpsychologen, zur Verfügung stellen und die Aus- und Fortbildung der Lehrer im Umgang mit den Flüchtlingskindern sicherstellen. Ein großes Problem stellt nach Aussagen des Landes die Gewinnung von (geeigneten) Lehrern dar. Zur Gewinnung von Lehrern müssen alle denkbaren Wege ausgeschöpft werden (Pensionäre, Seiteneinsteiger).

2.4.2 Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau

Unabhängig von der ohnehin bestehenden Schulpflicht ist die positive integrative Wirkung eines Schulbesuchs unbestritten. Aus diesem Grunde liegt es im Interesse von Bund und Land, aber auch im Interesse der Stadt Rheinau, dass Flüchtlingskinder sobald wie möglich eine Rheinauer Schule besuchen.

Wie unter Ziffer 2.3.2 zum Thema Kinderbetreuung dargestellt, ist auf der Grundlage der angestellten Prognose bis Ende 2016 mit einer Zahl von 38 schulpflichtigen Flüchtlingskindern zu rechnen.

In der Schulleiterbesprechung am 25. November 2015 wurde mit den Rektoren vereinbart, dass alle Grundschulen, die Werkreal- und die Realschule für das kommende Schuljahr vorsorglich Bedarf an Lehrerwochenstunden für die Einrichtung von Vorbereitungsklassen beim Staatlichen Schulamt beantragen werden, um auf die Flüchtlingszuweisungen kurzfristig reagieren zu können.

Aus derzeitiger Sicht reichen die Räume in den Schulen für die Einrichtung der Vorbereitungsklassen aus. Investive Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die sächlichen Kosten für die Durchführung des Unterrichts können aus den bestehenden Schulbudgets finanziert werden. Ein konkreter Bedarf für eine Ausweitung der Schulsozialarbeit ist derzeit ebenfalls nicht in Sicht.

Sollten sich wegen der flächigen Verteilung der Flüchtlingskinder auf die einzelnen Ortsteile Kapazitäten unter 10 Kindern bei einem Schulstandort ergeben, so wäre über die Einrichtung von Vorbereitungskursen für kleinere Einheiten nachzudenken. Abhängig von der Lehrerversorgung durch das Land muss damit gerechnet werden, dass es möglicherweise auch erforderlich wird, Kinder in einer Schule zusammenzuführen. Möglicherweise liegt das schulische Angebot für Flüchtlingskinder auch außerhalb der Zeiten, zu denen Schüler den ÖPNV nutzen können. Wegen der fehlenden eigenen Mobilität der Flüchtlingsfamilien wäre dann auch hier ein Fahrdienst/Bustransfer, wie bei den Kindergartenkindern, notwendig. Entsprechende Kosten können auch hier noch nicht beziffert werden können. Eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge wird im Bedarfsfall geprüft.

Derzeitiger Betreuungsstand

Mit Stand am 05.02.2016 besuchen 2 Schulkinder eine entsprechende Vorbereitungsklasse in der Grund- und Werkrealschule Freistett.

2.4.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich die derzeitigen Maßnahmen und Überlegungen zum Thema Schulen wie folgt skizzieren:

a) Die Stadt geht davon aus, dass sich die schulische Betreuung für Flüchtlinge im Rahmen der vorhandenen städtischen Ressourcen abbilden lässt. Investive Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass die Sachkosten aus den Schulbudgets getragen werden können. Die Frage nach einer Ausweitung der Schulsozialarbeit stellt sich derzeit nicht.
b) Die Stadt bleibt mit den Schulen hinsichtlich der Einrichtung von Vorbereitungsklassen bzw. –kursen in engem Kontakt, insbesondere auch um rechtzeitig Entscheidungen über die Einrichtung eines Fahrdienstes/Bustransfers für Zeiten außerhalb des ÖPNV vorzubereiten. Auf Ziffer 2.3.3 f wird verwiesen.

2.5 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

2.5.1 Haltung der kommunalen Landesverbände

Nach einer gemeinsamen Pressemitteilung der kommunalen Landesverbände und der Deutschen Polizeigewerkschaft steigt die Zahl der Gewalttaten gegenüber Flüchtlingen deutlich an. In einem gemeinsamen Papier fordern der Deutsche Städte- und Gemeindebund und die Deutsche Polizeigewerkschaft wirksamere Sicherheitsmaßnahmen und einen besseren Schutz dieser Einrichtungen.

Die Landesverbände fordern, die Sicherheit innerhalb größerer Flüchtlingsunterkünfte deutlich zu verbessern und Gewalt unter Flüchtlingen und Flüchtlingsgruppen, sowie die von diesen ausgeübte Gewalt gegenüber der einheimischen Bevölkerung entschieden mit den Mitteln des Rechtsstaats zu begegnen.

2.5.2 Situation, Maßnahmen und Überlegungen in der Stadt Rheinau

Das Landratsamt Ortenaukreis beabsichtigt nicht zuletzt aus Gründen des Schutzes der Flüchtlingseinrichtungen durch Gefahren von außen für die ehrenamtlichen Helfer eine Art Ausweis auszugeben, die zum Zutritt kreiseigener Unterkünfte berechtigt.

Laut Auskunft des Landratsamtes ist es in den bestehenden größeren Massenunterkünften im Kreis bisher zu keinen Auseinandersetzungen oder größeren Problemen gekommen, was auch auf die vorausschauende Belegung der Unterkünfte nach Nationalitäten zurückzuführen ist. Die immer wieder bundesweit bekanntwerdenden Vorfälle sind einerseits gerade durch eine schlechte Vermischung nach Nationalitäten entstanden und andererseits in großen Einheiten mit mehr als 500 Flüchtlingen. Solche Einheiten gibt es kreisweit wenige und in Rheinau überhaupt nicht. Aufgrund dieser Überschaubarkeit rechnet der Landkreis mit keinen Vorfällen.

Völlig unabhängig möglicher Ursachen und Motive ist jedoch auch in Rheinau festzustellen, dass mit der Aufnahme von Flüchtlingen das Bedürfnis in der Bevölkerung nach mehr Sicherheit und Ordnung wächst. Einerseits wünschen sich die Bürger für sich selbst ein besseres Sicherheitsgefühl, andererseits wollen die Bürger auch die Flüchtlinge vor Übergriffen geschützt wissen.

Die Polizei hat die Stadt zuletzt darüber informiert, dass die Vollzugspolizei vor Ort nicht in der Lage ist, Flüchtlingsunterkünfte im Besonderen zu über bzw. bewachen. Die Stadt übermittelt der Polizei fortlaufend eine Liste der im Reviergebiet eingerichteten Flüchtlingsunterkünfte zusammen mit den Daten der jeweils untergebrachten

Flüchtlinge. Die Polizei teilt mit, dass sie im Umfang ihrer zeitlichen Ressourcen regelmäßig die Objekte im Laufe der täglichen Präsenzzeit im Revier abfahren wird. Eine Kontrolle der Unterkünfte und Personen außerhalb des normalen Streifendienstes ist jedoch nach Aussage der Polizei derzeit nicht möglich.

In der kleinteiligen Unterbringung der Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung in Rheinau sieht die Stadt derzeit innerhalb der Unterkünfte keine Konfliktpotenziale. Dabei versucht die Stadt möglichen Problemen durch eine sinnvolle Trennung von Nationalitäten vorzubeugen. Zudem wird angestrebt, vor Ort mit dem Einsatz von ehrenamtlichen Flüchtlingspaten und einer möglichst häufigen Verwaltungspräsenz in den Unterkünften ein Vertrauensverhältnis zu den Flüchtlingen aufzubauen, welches präventiv Straftaten vorbeugt.

2.5.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich die derzeitigen Maßnahmen und Überlegungen zum Thema Öffentliche Sicherheit und Ordnung wie folgt skizzieren:

a) Die Stadt wird die veränderte Sicherheitslage infolge der geschaffenen Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Anschlussunterbringung im Benehmen mit der Polizei beobachten, um Missständen rechtzeitig begegnen zu können.
b) Unabhängig der möglicherweise verstärkt notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung wird die Stadt weiterhin bei den zuständigen Stellen eine Verstärkung des Rheinauer Polizeipostens und Verbesserungen außerhalb der Präsenzzeiten des Polizeipostens einfordern.

3. Finanzierung

Der Haushaltsplan 2016 enthält für die Finanzierung der Aufgaben der Flüchtlingsunterbringung und –begleitung verschiedene Ansätze.

Anschlussunterbringung:

Anmietung und Bewirtschaftung von Wohnungen, Häusern und sonstigen Unterkünften	153.100 €
Erstattung von Mietkosten durch Mieter bzw. Sozialleistungsträger	104.000 €
Nettoaufwand:	**49.100 €**

Bei der Berechnung des Nettoaufwands ging die Kämmerei in Anlehnung an erste Erfahrungen aus dem Jahr 2015 davon aus, dass nur ca. 65 % des Mietaufwands durch entsprechende Rückflüsse realisiert werden können. Dies beruht im Wesentlichen auf folgenden Umständen:

- Anmietung von Objekten oberhalb der vom Sozialleistungsträger anerkannten Mietobergrenze. Hier konnte sich die Stadt bislang innerhalb der vorgegebenen Mietobergrenzen bewegen.
- Leerstand durch ausstehende Zuweisungen oder vorzeitiger Wegzug
- Fehlende Auslastung bzw. keine „optimale“ Belegung der Objekte. Der komplette Rückfluss der Mietaufwendungen hängt oftmals davon ab, dass die Wohnungen als Gemeinschaftswohnraum im Rahmen der sog. Dichtbelegung genutzt werden können. Dies ist nicht immer möglich (Herkunft, Familien u.a.).

Zusätzlich enthält der Haushaltsplan für die Unterhaltung sowie die bauliche Anpassung und Ertüchtigung von Flüchtlingsunterkünften einen Ansatz von 60.000 € sowie für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Flüchtlingsunterkünfte einen Ansatz von 40.000 €.

Integrations- und Flüchtlingsbegleitung:

Für die Versicherung von Flüchtlingshelfern sind im Haushalt 1.200 € vorgesehen.
Die Stelle eines Hausmeisters ist bei den Personalausgaben mit 7.600 € veranschlagt.
Die bereits Ende 2015 besetzte Halbtagsstelle zur Unterstützung der Flüchtlingsbetreuung ist mit einem Betrag von 27.100 € vorgesehen.

Noch nicht im Haushalt 2016 enthalten sind die möglichen zusätzlichen Kosten zur Bewältigung der Aufgaben der Kinderbetreuung (siehe Ziffer 2.3) und für die Einrichtung eines möglichen Fahrdienstes/Bustransfer für Kinder- und Schulbetreuung. Hier wäre die Bereitstellung von Mitteln im Zuge weitere Befassungen durch den Gemeinderat zu gegebener Zeit erforderlich.

Ebenso nicht enthalten wären zusätzliche Personalausgaben für die Schaffung einer Vollzeitstelle für eine/n Integrationsbeauftragte/n. Die zusätzlich erforderlichen Deckungsmittel wären jedoch durch die Landesförderung im Gegenzug erbracht.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Handlungsrahmen zur Unterbringung, Versorgung und Begleitung von Flüchtlingen in Rheinau ist derzeit mit folgenden Maßnahmen und Verfahrensweisen festgelegt:

1. Unterbringung

a) Die Zusammenarbeit mit dem Ortenaukreis im Rahmen der vorläufigen Unterbringung wird weiter gepflegt und intensiviert, um kurzfristig auf Veränderungen in der strategischen Ausrichtung des Kreises reagieren zu können.

b) Der Bedarf nach Wohnraum zur Anschlussunterbringung wird vorrangig durch stadt- bzw. gesellschaftseigene Wohnungen und im Übrigen auf dem privaten Mietwohnungsmarkt gedeckt. Auch in Ansehung der Fördermöglichkeiten findet bis auf weiteres Anmietung von aufwändig umzubauendem Wohnraum sowie der Eigentumserwerb von Wohnraum nicht statt. Die Unterbringungsverpflichtung der Stadt wird auf dieser Grundlage derzeit als realisierbar angesehen.

c) Anschlussunterbringung findet bis auf weiteres im Rahmen von Gemeinschaftswohnraum statt, wobei zur Vermeidung von Konzentrationen darauf geachtet wird, dass sich die Unterkünfte nach Möglichkeit dezentral auf möglichst viele Stadtteile verteilen.

d) Die direkten Anwohner von Mietobjekten mit einer möglichen Belegungszahl von mehr als 10 Personen werden durch die Verwaltung bzw. die betreffenden Ortsverwaltungen vor der Inanspruchnahme eines Objekts unterrichtet. Eine Anhörung oder anderweitige persönliche Beteiligung der Anwohner findet im Vorfeld nicht statt.

e) Bleibeberechtigte und bleibewillige Familien mit Kindern soll im Rahmen der Möglichkeiten bereits frühzeitig eigener Wohnraum und nicht nur Gemeinschaftswohnraum angeboten werden.

f) In Reaktion auf die noch nicht überblickbaren Herausforderungen nach der Anschlussunterbringung beobachtet die Stadt die Veränderungen auf dem Wohnungsmarkt weiter und unterstützt sowie forciert die Entwicklung von Mehrfamilien-, Geschoss- und Mietwohnungsbau durch bauleitplanerische Maßnahmen sowie durch Maßnahmen zur Mobilisierung von privatem Kapital bzw. Investitionen der Wohnungswirtschaft in Anlehnung an die in Aussicht gestellten Anpassungen innerhalb des Förderprogramms „Pakt für bezahlbarer Wohnraum“. Ein Engagement der städtischen Wohnungsbaugesellschaft findet derzeit nicht statt.

2. Integrations- und Flüchtlingsbegleitung

a) Der Arbeitskreis Flüchtlinge findet weiterhin in allen Belangen kurzfristig Ansprechpartner in der Verwaltung. Die Stadt sorgt dafür, dass die Tätigkeit der betreffenden Personen ausreichend versichert ist und persönliche Auslagen (z.B. Fahrtkosten) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet werden.
b) Das Angebot der evangelischen Kirchengemeinde wird begrüßt. Die angebotene Nutzung des evangelischen Gemeindehauses Freistett für Aufgaben der Flüchtlingshilfe wird – auch im Benehmen mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge - weiter geprüft. Bei Bedarf wird das Angebot der evangelischen Kirchengemeinde unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsbedingungen angenommen.
c) Die Betreuung der Flüchtlinge vor Ort kann nicht nur auf ordnungsrechtliche Maßnahmen beschränkt werden. Es bedarf einer Koordination, Bündelung und Steuerung für alle Flüchtlingsangelegenheiten vor Ort durch die Stadt Rheinau.
d) Die Stadt stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Antrag auf Förderung einer Vollzeitstelle für eine/n Integrationsbeauftragte/n entsprechend der VwV-Integration.
e) Sollte eine Förderung erfolgen, soll die Stelle einer/s Integrationsbeauftragte/n baldmöglichst, jedoch frühestens zum 01.06.2016 befristet auf 3 Jahre besetzt werden.

3. Kinderbetreuung

a) Die Stadt geht davon aus, dass sich die absehbare Kinderbetreuung für Flüchtlinge im Rahmen der nachstehenden Möglichkeiten abbilden lässt. Soweit erforderlich, wird die Stadt zur Steuerung des Angebots in Abwägung mit dem individuellen Betreuungsbedarf und der zu erwartenden integrativen Wirkungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, nicht sofort einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, sondern den gesetzlichen Zeitrahmen von bis zu 6 Monaten auszuschöpfen.
b) An erster Stelle werden unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger die vorhandenen Kindergartenkapazitäten der Stadt in allen Einrichtungen ausgeschöpft. Es wird davon ausgegangen, dass die Sachkosten aus den Kindergartenbudgets getragen werden können.
c) Die Stadt prüft die Einrichtung einer Betreuungsgruppe im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Freistett. Eine ehrenamtliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge wird angestrebt. Nach erfolgter Prüfung entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung des dann aktuellen Be-

darfs abschließend über die Einrichtung einer Betreuungsgruppe und stellt hierbei die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen incl. eines Budgets für Sachmittel bereit.

d) Die Stadt geht davon aus, dass den Kommunen infolge der fehlenden Langfristperspektive die Möglichkeiten des Flexibilisierungspakets erneut eröffnet werden. Die Stadt prüft deshalb abschließend die vorübergehende Überbelegung von Kindergartengruppen und bereitet sich auf die Inanspruchnahme des Pakets vor. Nach positiver Entscheidung durch das Land Baden-Württemberg entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung des dann aktuellen Bedarfs abschließend über die Inanspruchnahme von Flexibilisierungsbelegungen und stellt hierbei die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen incl. eines erhöhten Budgets für Sachmittel bereit.

e) Langfristig wirkende Maßnahmen werden vorerst bis zu einer ganzheitlichen Diskussion über die gesamtstädtische Angebots- und Bedarfslage im Bereich der Kinderbetreuung zurückgestellt.

f) Die Stadt prüft einen Fahrdienst/Bustransfer um bei Bedarf die Entscheidung über die Einrichtung unter Bereitstellung der finanziellen Ressourcen herbeizuführen. Eine ehrenamtliche Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Flüchtlinge wird angestrebt.

4. Schulen

a) Die Stadt geht davon aus, dass sich die schulische Betreuung für Flüchtlinge im Rahmen der vorhandenen städtischen Ressourcen abbilden lässt. Investive Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass die Sachkosten aus den Schulbudgets getragen werden können. Die Frage nach einer Ausweitung der Schulsozialarbeit stellt sich derzeit nicht.

b) Die Stadt bleibt mit den Schulen hinsichtlich der Einrichtung von Vorbereitungsklassen bzw. –kursen in engem Kontakt, insbesondere auch um rechtzeitig Entscheidungen über die Einrichtung eines Fahrdienstes/Bustransfers für Zeiten außerhalb des ÖPNV vorzubereiten. Auf Ziffer 2.3.3 f wird verwiesen.

5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) Die Stadt wird die veränderte Sicherheitslage infolge der geschaffenen Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Anschlussunterbringung im Benehmen mit der Polizei beobachten, um Missständen rechtzeitig begegnen zu können.
b) Unabhängig der möglicherweise verstärkt notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Flüchtlingsunterbringung wird die Stadt weiterhin bei den zuständigen Stellen eine Verstärkung des Rheinauer Polizeipostens und Verbesserungen außerhalb der Präsenzzeiten des Polizeipostens einfordern.